

mitteilungen

Recht, Personal, Organisation

- 341 Workshops für Feuerwehren und Kommunalverwaltungen
- 342 Einbau von BOS-Funkgeräten in Privatfahrzeuge
- 343 Übernahme der Flüchtlings- und Integrationskosten durch den Bund
- 344 Pressemitteilung: Hohe Belastung durch Flüchtlings-Integration
- 345 Bundesverfassungsgericht zu Streikverbot für Beamte/Beamtinnen
- 346 Europaminister-Treffen mit EU-Multiplikatorinnen und -Multiplikatoren
- 347 Newsletter Interkommunales.NRW
- 348 Neuer Runderlass zu Brand- und Katastrophenschutz
- 349 11. gemeinsamer Europatag von DStGB und Österreichischem Gemeindebund
- 350 Steuerfreiheit von Reisekostenpauschale neben Aufwandsentschädigung

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 351 Öffentliche Schulden bundesweit im 1. Quartal 2018
- 352 Sonderregelung weiterhin ausgesetzt für Bürgerenergiegesellschaften
- 353 SVWL-Geschäftsbericht 2017
- 354 Oberverwaltungsgericht Münster zu Ermessen bei Verwaltungsgebühr
- 355 Bundesfinanzhof zu Kapitalertragsteuer auf Rücklagen bei Regiebetrieben
- 356 Einigung zwischen EU und Bund über KWK-Anlagen

Schule, Kultur, Sport

- 357 Förderprogramm „hochdrei - Stadtbibliotheken verändern“
- 358 Bundessozialgericht zu Honorarkräften an Musikschulen
- 359 Auszeichnungen für Schulen in Dormagen und Ibbenbüren

Datenverarbeitung und Internet

- 360 19. ÖV-Symposium am 06.09.2018
- 361 Pressemitteilung: Digitale Modellregionen und digitale Bildung

- 362 Abschluss des Pilotprojektes Kommunales Open Government NRW

Jugend, Soziales, Gesundheit

- 363 Bewerbung um Deutschen Lesepreis 2018 noch bis Ende Juli
- 364 Kosten von Qualitätssteigerung und Beitragsfreiheit in der Kinderbetreuung
- 365 Deutlich mehr Adipositas-Diagnosen in NRW-Krankenhäusern
- 366 121.000 raucherspezifische Krankenhaus-Behandlungen 2016 in NRW
- 367 Mehr Schwangerschaftsabbrüche bundesweit im 1. Quartal 2018

Wirtschaft und Verkehr

- 368 2. Deutscher Fußverkehrskongress in Berlin
- 369 StGB NRW-Seminar zu Straßenausbaubeitragsrecht
- 370 NRW-Förderung für Straßenbau in Städten und Gemeinden
- 371 Wettbewerb „Nachhaltige urbane Logistik“
- 372 Zukünftig weniger Geld aus EU-Strukturfonds
- 373 3. Deutscher Kommunalradkongress in Göttingen

Bauen und Vergabe

- 374 Vergabekammer Nordbayern zu Planungsleistungen bei Kindergärten
- 375 „Netzwerk vor Ort“ zum Thema Smart City
- 376 Mindestlohn wohl bald bei 9,19 Euro pro Stunde
- 377 Vergabekammer Südbayern zu technischen Hilfsmitteln bei E-Vergabe
- 378 Umfrage zu Erreichen der Klimaziele im Bau- und Immobiliensektor
- 379 Bildung eines Ausschusses für repräsentative ÖPNV-Tarifverträge
- 380 Bundesgerichtshof zu Verjährung kartellbedingter Schadensersatzansprüche
- 381 OLG Koblenz zu Vergaberecht und Antragsbefugnis eines Privatunternehmens
- 382 Bundeswettbewerb „Europäische Stadt: Wandel und Werte“
- 383 Unterschwellenvergabeverordnung für NRW-Landesbehörden verbindlich

- 384 Bayerischer VGH zu Nutzungen bei beschleunigten Bebauungsplanverfahren
- 385 Notifizierungspflicht für Bauleitpläne

Umwelt, Abfall, Abwasser

- 386 Neuer Vorsitz beim Bundesforstausschuss „Deutscher Kommunalwald“
- 387 Bundesgerichtshof zu Rundholz-Vermarktung in Baden-Württemberg
- 388 EuGH-Urteil gegen Deutschland wegen Nitratbelastung des Grundwassers
- 389 Difu-Themenheft „Klimaschutz und ländlicher Raum“

- 390 Soforthilfe des Landes bei Schäden durch Starkregen
- 391 Bundesverwaltungsgericht zu gewerblicher Sperrmüllsammlung
- 392 Widerruf der Systemfeststellung für die ELS GmbH
- 393 Verwaltungsgericht Aachen zu Nässeschäden
- 394 Landgericht Arnberg zu Haftung bei Legionellen
- 395 Oberverwaltungsgericht Münster zu Kostenersatz
- 396 Fachtagung zu Rechtsfragen bei Altlasten und Bodenschutz
- 397 Auslobung des NRW-Bodenschutzpreises 2018

Recht, Personal, Organisation

341 Workshops für Feuerwehren und Kommunalverwaltungen

Im Rahmen der landesweiten Image- und Personalwerbekampagne „Freiwillige Feuerwehr. Für mich. Für alle.“, die das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2017 gemeinsam mit dem Verband der Feuerwehren in NRW e. V. zur Stärkung des Ehrenamts und Gewinnung neuer Mitglieder für die Freiwilligen Feuerwehren gestartet hat, werden auch 2018 erneut über das Land verteilte Workshops angeboten.

Die erste von zwei Workshop-Reihen in diesem Jahr mit dem Titel „Kampagne für Kommunen - Wie man Für mich. Für alle. auf kommunaler Ebene umsetzt“ richtet sich in erster Linie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen, kann aber auch von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren besucht werden.

Im Rahmen eintägiger Workshops werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die zahlreichen Elemente der Image- und Personalwerbekampagne „Für mich. Für alle.“ nähergebracht. Gerade für Kommunen ist diese Kampagne ein hilfreiches Angebot, um mit bereits bestehenden, individualisierbaren Vorlagen, Ideen und Beispielen Werbung für das Ehrenamt vor Ort zu machen.

Die zweite Workshop-Reihe richtet sich an alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Arbeitgeber. Die Zusammenhänge zwischen Arbeitgebern und der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr sind komplex. Einerseits bieten Unternehmen in NRW hervorragende Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Mitgliedergewinnung. Andererseits stehen Feuerwehrleute auch oft zwischen den Stühlen, wenn es um die Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben und Ehrenamt geht.

In diesem Workshop sollen sowohl Chancen wie auch Herausforderungen in dieser Konstellation beleuchtet werden und hilfreiche Tipps im Umgang mit Arbeitgebern

an die Hand gegeben werden.

Die Teilnahme an beiden Workshop-Reihen ist kostenfrei. Anmeldungen sind auf der Webseite des VdF unter www.vdf-nrw.de/veranstaltungen möglich.

Az.: 15.1.10-003 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

342 Einbau von BOS-Funkgeräten in Privatfahrzeuge

Das Ministerium des Innern hat der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW einen Erlass zum Einbau von BOS-Funkgeräten in Privatfahrzeuge übermittelt. Der Erlass ist für Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter <https://www.kommunen-in-nrw.de> Fachinfo und Service > Fachgebiete > Recht, Personal, Organisation > Feuerwehr/[Rettungswesen](#) abrufbar. Für den Bereich der kommunalen Feuerwehren wird keine Notwendigkeit anerkannt, auch Privatfahrzeuge mit BOS-Funkgeräten auszustatten, weil kommunalen Feuerwehren für Zwecke der Einsatzlenkung im Regelfall die Dienstfahrzeuge zur Verfügung stehen.

Az.: 15.1.18-001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

343 Übernahme der Flüchtlings- und Integrationskosten durch den Bund

Nach dem Jahresbericht der Bundesregierung über Maßnahmen zur Unterstützung von Ländern und Kommunen bei den Flüchtlings- und Integrationskosten belaufen sich die Kosten der Flüchtlingshilfe auf insgesamt 20,8 Mrd. Euro. Länder und Kommunen wurden dabei um 6,6 Mrd. Euro entlastet. Die Bundesregierung ermahnt die Länder in ihrem Bericht, ihrer Verantwortung zu einer aufgabenangemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen nachzukommen. Damit greift die Bundesregierung eine wesentliche Forderung des StGB auf.

Das Geld muss bei den Kommunen auch ankommen, um bedarfsspezifisch und flexibel für die Unterbringung und Integration eingesetzt werden zu können. Die vom Bund vorgesehenen weiteren 8 Mrd. bis 2021 für die Integrationsarbeit der Kommunen sind zu begrüßen, decken je-

doch die Lasten, insbesondere im Hinblick auf die hohe Zahl von geduldeten Geflüchteten, Vorhaltekosten und steigenden Kosten der Unterkunft der SGB II-Bezieher, bei weitem nicht ab. Ziel muss eine zeitlich unbegrenzte, dauerhafte und für die Kommunen auskömmliche Finanzierungsregelung sein.

Der vom Bundeskabinett verabschiedete Jahresbericht der Bundesregierung ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo & Service / Fachgebiete / Flüchtlingsbetreuung > Finanzen abrufbar.

Az.: 16.1.1-003/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

344 Pressemitteilung: Hohe Belastung durch Flüchtlings-Integration

Städte und Gemeinden in NRW haben bei der Integration von Geflüchteten mit massiven Schwierigkeiten zu kämpfen. „Vor allem in den Bereichen Wohnraum, Finanzierung und psychosoziale Betreuung braucht es erheblich mehr Unterstützung von Bund und Land“, machte StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf deutlich.

Anlass ist eine Umfrage unter den 360 StGB NRW-Mitgliedskommunen. Dabei wurde offengelegt, in welchen Bereichen Kommunen in ihrer Integrationsarbeit vor Ort am meisten Schwierigkeiten haben. Für 14 Themenfelder wurde der Problemdruck erfasst mithilfe eines so genannten Krisen-Faktors. Dieser reichte von 1 - keine Probleme - bis 5 - massive Probleme.

Wohnraum: Fehlender Wohnraum für anerkannte Asylsuchende bereitet Städten und Gemeinden in NRW mit Abstand die größten Sorgen. Jede zweite Kommune hat in diesem Bereich mit massiven Problemen zu kämpfen. Noch nicht einmal in jeder zehnten Stadt oder Gemeinde steht genügend passender Wohnraum zur Verfügung. Im Durchschnitt bewerteten Kommunen diesen Bereich mit dem Krisenfaktor 4,1 (Höchstwert 5).

„Das Land muss dringend die Bedingungen für den Wohnungsbau verbessern, denn Unterbringung in familiengerechten Wohnungen ist ein Schlüsselfaktor für erfolgreiche Integration“, mahnte Schneider. Es sei zwingend erforderlich, ausreichend bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Für NRW bestehe bis 2020 ein Bedarf von 400.000 Wohnungen. Verteilungskämpfe auf dem Wohnungsmarkt seien „Gift für den sozialen Zusammenhalt“, so Schneider.

Finanzausstattung: Den Kommunen stehen für die Integration von Flüchtlingen vor Ort nicht genügend Finanzmittel zur Verfügung. Hierbei spielt auch die allgemeine Finanznot vieler NRW-Städte und -Gemeinden eine Rolle. In der Umfrage des StGB NRW bewerteten Kommunen den Bereich mit einem durchschnittlichen Krisenfaktor von 3,8 (Höchster Wert 5). Städte und Gemeinden - so Schneider - könnten dringende Aufgaben im Integrationsprozess oftmals nicht in Angriff nehmen, weil sie die erforderlichen Fachkräfte nicht bezahlen können. Vielfach bräuhete es zusätzliches Personal, machte Schneider deut-

lich. Insbesondere die Vermittlung von Wohnraum sowie von Praktika, Ausbildungsplätzen und Arbeitsstellen erfordere viel Zeit und „Beziehungsarbeit“.

Der StGB NRW habe in den vergangenen Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass die Kommunen die Aufgabe der Integration annähmen. Dafür seien sie aber auf eine nachhaltige Finanzierung angewiesen. „Wir fordern daher die vollständige Weiterleitung der Integrationspauschale durch die Landesregierung“, betonte Schneider. Finanzielle Entlastung sei im Übrigen auch dadurch herzustellen, dass das Land die Kosten für die Versorgung nicht anerkannter Asylsuchender komplett übernimmt und nicht nur für drei Monate nach rechtskräftiger Ablehnung.

Psychosoziale Betreuung: In der Integrationsdebatte spielte das Thema des Umgangs mit traumatisierten Geflüchteten und ihrer psychosozialen Betreuung bisher nur eine untergeordnete Rolle. Die Lage in den NRW-Kommunen weist jedoch auf die zunehmende Dringlichkeit des Problems hin. Mit einem durchschnittlichen Krisenfaktor von 3,5 (Höchstwert 5) liegt es im Ranking der Umfrage an dritter Stelle.

„Die Beobachtungen aus Städten und Gemeinden zeigen, dass der Bedarf die Möglichkeiten des Gesundheitssystems um ein Vielfaches übersteigt“, erklärte Schneider. Dies decke sich mit Studienergebnissen der Hallenser Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina. Es fehlten definitiv therapeutische Angebote, da nunmehr die psychischen Probleme immer deutlicher würden. Zudem würden speziell geschulte Dolmetscher/innen benötigt.

„Wir dürfen schwer traumatisierte Personen nicht sich selbst überlassen“, forderte Schneider. Anderenfalls könnten sie zur Gefahr für sich selbst und für andere werden. Bund und Land müssten rasch Programme entwickeln, welche die Versorgung mit therapeutischen Angeboten verbessern. Zudem müssten verstärkt digitale Hilfsmittel für Erst-Diagnose und Behandlung eingesetzt werden.

Die Ergebnisse der Umfrage samt Schaubildern sind als Anlage zur Pressemitteilung im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik „Presse / Pressemitteilungen / 2018“ herunterzuladen

Az.: 16.0.10 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

345 Bundesverfassungsgericht zu Streikverbot für Beamte/Beamtinnen

Das Bundesverfassungsgericht hat am 12.06.2018 entschieden, dass das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte als eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums vom Gesetzgeber zu beachten ist. Es stehe auch mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes im Einklang und sei insbesondere mit den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

Als zwei wesentliche Erwägung für seine Entscheidung führt das Gericht an, dass das Streikverbot die für eine

Qualifikation als hergebrachter Grundsatz notwendige Voraussetzung der Traditionalität erfülle, da es auf eine jedenfalls in der Staatspraxis der Weimarer Republik begründete Traditionslinie zurück gehe, und diejenige der Substantialität, da es eine enge inhaltliche Verknüpfung mit den verfassungsrechtlichen Fundamenten des Berufsbeamtenrechts in Deutschland, namentlich der beamtenrechtlichen Treuepflicht sowie dem Alimentationsprinzip, aufweise.

Im Übrigen sei das Streikverbot als Teil der institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG vom Gesetzgeber zu beachten. Ein Streikrecht, auch nur für Teile der Beamtenschaft, griffe in den grundgesetzlich gewährleisteten Kernbestand von Strukturprinzipien ein und gestaltete das Verständnis vom und die Regelungen des Beamtenverhältnisses grundlegend um. Es hebelte die funktionswesentlichen Prinzipien der Alimentation, der Treuepflicht, der lebenszeitigen Anstellung sowie der Regelung der maßgeblichen Rechte und Pflichten einschließlich der Besoldung durch den Gesetzgeber aus, erforderte jedenfalls aber deren grundlegende Modifikation.

Für eine Regelung etwa der Besoldung durch Gesetz bliebe im Falle der Zuerkennung eines Streikrechts kein Raum. Könnte die Besoldung von Beamten oder Teile hiervon erstritten werden, ließe sich die derzeit bestehende Möglichkeit des einzelnen Beamten, die verfassungsmäßige Alimentation gerichtlich durchzusetzen, nicht mehr rechtfertigen. Das Alimentationsprinzip diene aber zusammen mit dem Lebenszeitprinzip einer unabhängigen Amtsführung und sichere die Pflicht des Beamten zur vollen Hingabe für das Amt ab.

Weitere Erwägungen des Gerichts können der Pressemitteilung des BVerfG (Nr. 46/2018 vom 12.06.2018) entnommen werden http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/pressemitteilungen_no_de.html. Die Aktenzeichen der Urteile lauten: 2 BvR 1738/12, 2 BvR 646/15, 2 BvR 1068/14, 2 BvR 1395/13 (Quelle: Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 46/2018 vom 12. Juni 2018).

Az.: 14.0.1 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

346 Europaminister-Treffen mit EU-Multiplikatorinnen und -Multiplikatoren

Die europäische Integration befindet sich derzeit in einer sehr schwierigen Phase: Gemeinsame Errungenschaften werden in Frage gestellt, die Rückkehr zu nationalen Lösungsansätzen bis hin zur Abkehr von der EU bestimmen in vielen Mitgliedstaaten die politische Diskussion. Gerade vor diesem Hintergrund kommt europapolitischen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bei der Vermittlung des Themas Europa auch in Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung zu.

Viele Menschen sind hier auf der lokalen oder regionalen Ebene aktiv und leisten einen wichtigen Beitrag zum Zusammenwachsen Europas - auch und gerade in schwierigen Zeiten: Sei es an den Europaschulen des Landes, im Rahmen von Städtepartnerschaften, den Europe Direct Informationszentren, in der Europa Union, in internatio-

nen Freundschaftsgruppen oder in anderen Bereichen.

Um dieses Engagement zu würdigen, veranstaltet der Minister für Bundesangelegenheiten und Europa sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Dr. Stephan Holthoff-Pförtner am 3. Juli 2018 von 9.15 bis 16.15 Uhr in Bonn ein Netzwerktreffen europapolitischer Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Hierzu laden wir Sie herzlich ein!

Ziele des Treffens sind die weitere Vernetzung der verschiedenen Europaaktiven, der Erfahrungsaustausch und die Diskussion von Konzepten zur Gestaltung der Zukunft der Europäischen Union. Eine detaillierte Einladung erfolgt in Kürze. Anmelden können Sie sich aber bereits jetzt per Mail unter hell@pro-fundus.eu. Eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben.

Az.: 10.0.11-002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

347 Newsletter Interkommunales.NRW

Zu dem von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW betriebenen Portal Interkommunales.NRW ist ein neuer Newsletter erschienen. Neben zwei Beispielen aus dem Portal <https://interkommunales.nrw/> bieten wir einen Überblick über die Veranstaltungen in 2018. Hervorzuheben ist sicher die Zusage von Herrn Staatssekretär Dr. Heinisch, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW, zur Jahrestagung am 6. November 2018 in Düsseldorf. Diesen Termin bitte jetzt schon vormerken.

Der Newsletter ist entweder über den angegebenen Link oder für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht, Personal und Organisation, Interkommunale Zusammenarbeit, Online-Portal Interkommunales.NRW abrufbar.

Az.: 13.1.1-003 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

348 Neuer Runderlass zu Brand- und Katastrophenschutz

In der Ausgabe des Ministerialblattes NRW vom 8. Juni 2018 ist ein neuer Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen bzgl. „Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz“ („Warnerlass“) veröffentlicht worden, der am 9. Juni 2018 in Kraft getreten ist. Den neuen Warnerlass finden Sie unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=17013&ver=8&val=17013&sg=0&menu=1&vd_back=N.

Az.: 15.2.12-005 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

349 11. gemeinsamer Europatag von DStGB und Österreichischem Gemeindebund

Die Zukunft des EU-Haushaltes und die Stärkung der Städte und Gemeinden standen im Mittelpunkt der Tagung des Europaausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) am 04./05. Juni 2018 in Brüssel. Die Sitzung war zugleich der bereits 11. Gemeinsame

Europatag mit dem Österreichischen Gemeindebund, die beiden kommunalen Spitzenverbände arbeiten seit vielen Jahren eng zusammen.

„Oft wird gesagt, die EU sei zu teuer. In Wirklichkeit aber genießt jede Bürgerin und jeder Bürger in Deutschland die Vorteile der Europäischen Union zum Preis von weniger als einer Tasse Kaffee pro Tag.“, so Bürgermeister Harry Brunnet, Hardthausen, Vorsitzender des DStGB-Europaausschusses. „Und wir alle bekommen dafür einen einigen europäischen Kontinent, der Garant für Frieden, Sicherheit, Stabilität und florierende Märkte ist.“

Für die Zukunft der EU werden wichtige Zielsetzungen formuliert: unter anderem Schutz der EU-Außengrenzen, Förderung einer europäischen Verteidigungsunion, Beschleunigung des digitalen Wandels, Gestaltung der Regional- und Agrarpolitik. Dafür müssen die nötigen Finanzmittel für die EU aufgebracht werden. Gemeinsame politische Ziele in der EU müssen auch gemeinsam finanziert und umgesetzt werden.

Besucht wurde die Tagung in Brüssel von hochrangigen politischen Gästen. Der EU-Haushaltskommissar Günther H. Oettinger stellte die Haushaltspläne der EU-Kommission vor und diskutierte diese mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aus Deutschland und aus Österreich. Die Europaabgeordneten Othmar Karas, Peter Simon und Sabine Verheyen stellten aktuelle Arbeiten des Europaparlaments vor. Der Präsident des Ausschusses der Regionen und Kommunen der EU, Karl-Heinz Lambertz, sprach zu den Themen Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in Europa.

„Wir fordern und stehen für starke und handlungsfähige Städte und Gemeinden in Europa“, so Brunnet. „Deshalb verlangen wir, dass die EU weniger Detailregelungen macht, sondern sich auf die Lösung der europäischen Fragen beschränkt und im Übrigen nur Rahmenregelungen vorschreibt. Das bringt mehr Bürgernähe und letztlich eine höhere Akzeptanz und Unterstützung für die europäische Integration.“

Zudem muss es darum gehen, handlungsfähige und starke Städte und Gemeinden in Europa zu sichern. Diese regeln selbst am besten die Angelegenheiten vor Ort - demgegenüber muss sich die EU auf die europäischen Themen beschränken und konzentrieren. Das gilt nicht zuletzt und vor allem für die kommunalen Daseinsvorsorgeleistungen, die gerade im Interesse von Bürgerschaft und Wirtschaft gleichermaßen stehen. „Kommunale Daseinsvorsorge ist kein Modell, das gegen den Europäischen Binnenmarkt steht, sondern die Voraussetzung und Garant dafür, dass dieser Markt optimal funktioniert“, so Brunnet.

Zu diesen Themen beschloss der Gemeinsame Europatag von Deutschem Städte- und Gemeindebund und Österreichischem Gemeindebund in Brüssel die gemeinsame Deklaration „Erklärung des Gemeinsamen Europatages - Zukunft Europas mit starken Kommunen“, die für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des StGB NRW unter Fachinformation und Service, Europa abrufbar ist.

Az.: A.8.5.7.1

Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

An den StGB NRW wurde herangetragen, dass einige Finanzämter in NRW die finanzielle Entschädigung für den Einsatz des privaten Fahrzeugs zu dienstlichen Zwecken durch den Bürgermeister bzw. die Beigeordneten als abschließend durch die Regelungen von § 5 und § 6 EIngrVO ansehen. Entschädigungen darüber hinaus auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes werden dann als geldwerter Vorteil angesehen und würden der individuellen Besteuerung unterliegen.

Aus Sicht des StGB NRW ist dies jedoch rechtlich falsch. Dies hat nunmehr der Geschäftsstelle das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen (FM) in einem Schreiben vom 24.05.2018 (Az.: 301-42.07.17-3-4081/18 bestätigt und im Übrigen die Finanzämter zur Beachtung dieser Rechtsauffassung angewiesen. Das Schreiben hat - auszugsweise - folgenden Wortlaut:

„Die an hauptamtlich tätige Personen gezahlte Aufwandsentschädigung nach den §§ 5 und 6 EIngrVO NRW ist nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG i. V. m. R 3.12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LStR steuerfrei. Die neben diesen Aufwandsentschädigungen zusätzlich gewährte Reisekostenpauschale nach § 3 Abs. 3 LRKG NRW ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei, sofern die Pauschale die tatsächlich entstandenen Reiseaufwendungen nicht ersichtlich übersteigt (BFH-Urteil vom 8. Oktober 2008, VIII R 58/06, Bundessteuerblatt- BStBl.- 2009 II S. 405).

Darüber hinaus hat das FM darauf hingewiesen, dass steuerlich zudem zu beachten ist, dass bei steuerfrei gewährten Dienstaufwandsentschädigungen die den gesamten beruflich veranlassten Aufwand ersetzen, ein Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit nur insoweit in Betracht kommt, als die Werbungskosten die Entschädigung übersteigen. Dies gilt auch für die nicht durch eine steuerfreie Reisekostenvergütung nach § 3 Nr. 13 EStG abgegoltenen Reisekosten, wenn auch diese durch die Dienstaufwandsentschädigung abgegolten werden (BFH-Urteil vom 19. Oktober 2016, VI R 23/15, BStBl. 2017 II S. 345).“

Damit dürfte - so die Ministerien - sichergestellt sein, dass die vom StGB NRW geschilderte Problematik zukünftig nicht mehr auftritt.

Az.: 14.1.3-006

Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

Finanzen und Kommunalwirtschaft

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, war der Öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushal-

te) beim nicht-öffentlichen Bereich zum Ende des ersten Quartals 2018 mit 1.948,7 Mrd. Euro verschuldet. Zum nicht-öffentlichen Bereich zählen Kreditinstitute sowie der sonstige inländische Bereich (zum Beispiel private Unternehmen) und der sonstige ausländische Bereich. Der Schuldenstand sank damit gegenüber dem Ende des ersten Quartals 2017 um 2,0 Prozent bzw. 40,1 Mrd. Euro. Gegenüber dem vierten Quartal 2017 ging der Schuldenstand um 0,9 Prozent bzw. 18,0 Mrd. Euro zurück.

Der Schuldenabbau fand auf allen Ebenen statt. Die Verschuldung des Bundes verringerte sich gegenüber dem Ende des ersten Quartals 2017 um 12,4 Mrd. Euro bzw. 1,0 Prozent auf 1.232,4 Mrd. Euro. Der Bund konnte seine aufgenommenen Kassenkredite um 8,5 Mrd. Euro (- 30,3 Prozent), seine Kredite um 2,0 Mrd. Euro (- 4,3 Prozent) und seine Wertpapiersschulden um 1,9 Mrd. Euro (- 0,2 Prozent) abbauen.

Einen noch stärkeren Rückgang verzeichneten die Länder: Sie waren zum Ende des ersten Quartals 2018 mit 578,4 Mrd. Euro verschuldet. Das entspricht einem Rückgang um 4,0 Prozent bzw. 24,1 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahresquartal. Hohe prozentuale Rückgänge gab es in Sachsen (- 19,7 Prozent), Baden-Württemberg (- 19,2 Prozent), Brandenburg (- 9,0 Prozent), Bayern (- 5,9 Prozent) und Hessen (- 4,6 Prozent). Nordrhein-Westfalen verzeichnet einen Rückgang von - 3,8 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal.

Der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände (einschließlich der Extrahaushalte) sank bundesweit gegenüber dem Ende des ersten Quartals 2017 um 2,5 Prozent (- 3,6 Mrd. Euro) auf 137,5 Mrd. Euro. Mit Ausnahme des Saarlands (+ 0,3 Prozent) haben die Gemeinden und Gemeindeverbände aller anderen Länder ihre Schuldenstände reduziert. Die prozentualen Rückgänge waren in Mecklenburg-Vorpommern (- 11,4 Prozent), Sachsen (- 7,0 Prozent), Thüringen (- 5,5 Prozent), Sachsen-Anhalt (- 4,0 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (- 3,3 Prozent) besonders hoch.

Die vollständige Pressemitteilung inklusive einer tabellarischen Übersicht ist im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de/presseaktuell> zu finden. Weitere Daten können der Fachserie 14, Reihe 5.2 „Vorläufiger Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts,“ entnommen werden. Detaillierte Daten können über die Tabelle Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (71311-0002) in der Datenbank GENESIS-Online abgerufen werden.

Az.: 41.5.4-001/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

352 Sonderregelung weiterhin ausgesetzt für Bürgerenergiegesellschaften

Der Wirtschaftsausschuss des Bundestages hat die weitere Aussetzung der Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften bis Juni 2020 beschlossen. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Erneuerbare Energien-Gesetzes in der vom Wirtschaftsausschuss geänderten Fassung angenommen. Der Wirt-

schaftsausschuss des Bundestages hat sich für die vom Bundesrat vorgeschlagene weitere Aussetzung einiger Privilegien der Bürgerenergiegesellschaften ausgesprochen.

Die Ausnahmeregel, die Bürgerenergiegesellschaften erlaubte, schon vor der Genehmigung ihres Vorhabens an Ausschreibungen für Onshore-Windenergieprojekte teilzunehmen, soll bis Juni 2020 ausgesetzt bleiben. Bereits an den ersten beiden Ausschreibungen dieses Jahres konnten nur Projekte teilnehmen, die bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung haben.

Die Koalitionsfraktionen betonen im Rahmen der Beschlussempfehlung, dass eine weitere Förderung der Bürgerenergiegesellschaften schnellstmöglich umgesetzt werden soll. Die weitere Aussetzung der Privilegien sei jedoch aufgrund des Missbrauchspotenzials notwendig und gebe den Projektierern die notwendige Planungssicherheit für die kommenden Ausschreibungsrunden.

Entgegen dem ursprünglichen Gesetzesentwurf des Bundesrates wird es vorerst keine Sonderausschreibungen geben. Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode sieht diese für die Jahre 2019 und 2020 vor. Allerdings nur unter dem Vorbehalt der Aufnahmefähigkeit der entsprechenden Netze. Die Herausforderung besteht darin, den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Netzkapazitäten besser zu synchronisieren. Hierzu besteht im konkreten Fall noch Beratungsbedarf. Ein Regelungsvorschlag wird in einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorgelegt. Daher sollen die im Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltenen Regelungsvorschläge, die die Erhöhung des Ausschreibungsvolumens betreffen, gestrichen werden.

Die weitere Aussetzung der Privilegien der Bürgerenergiegesellschaften ist durchaus verständlich und aus kommunaler Sicht auch zu begrüßen. Die bestehenden Regelungen haben im Jahr 2017 den Wettbewerb dadurch verzerrt, dass einige große Projektierer die Bürgerenergiegesellschaften für ihre eigenen Projekte genutzt haben und damit den Sinn und Zweck der Regelung unterlaufen haben. Die Regierungskoalition ist nunmehr in der Pflicht, schnellstmöglich eine Reform der Vorschriften auf den Weg zu bringen, die Rechtssicherheit für Bürgerenergiegesellschaften schafft und Bürgerbeteiligung ermöglicht.

Az.: 28.6.9-002 we Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

353 SVWL-Geschäftsbericht 2017

Der Sparkassenverband Westfalen-Lippe (SVWL) hat den Geschäftsbericht „Schlaglichter 2017“ veröffentlicht. Erstmals liegt danach die Bilanzsumme über 130 Milliarden Euro, die Kreditbestände der Unternehmen sind um nahezu fünf Prozent gestiegen, mehr als eine halbe Milliarde Euro gaben die Institute durch Steuern, Spenden, Sponsoring und Ausschüttungen in die Region zurück.

Neben diesen Zahlen vermittelt der Geschäftsbericht ein umfassendes Bild vom Wirken der westfälisch-lippischen Sparkassen und ihrer Träger. Er beleuchtet unterhaltsam

und informativ, welche Ereignisse das Jahr 2017 bestimmt haben, was diese Entwicklungen über den heutigen Tag hinaus bedeuten - und wie der SVWL seine Mitgliedsinstitute gemeinsam mit seinen Verbundpartnern unterstützt. Der SVWL-Geschäftsbericht ist im Internet abrufbar unter <https://www.svwl.eu/de/aktuelles>.

Az.: 41.13.1.6-001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

354 Oberverwaltungsgericht Münster zu Ermessen bei Verwaltungsgebühr

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Beschluss vom 29.01.2018 - 9 B 1540/17 - festgestellt, dass die Festsetzung einer Verwaltungsgebühr in Ausübung eines durch die maßgebliche Tarifstelle eröffneten Rahmenermessens einer Begründung bedarf. Das Gericht verweist in diesem Zusammenhang auf § 121 AO, der gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b KAG NRW i. V. m. § 1 Abs. 3 KAG NRW entsprechend für Verwaltungsgebühren gilt. Danach ist ein schriftlicher Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen, soweit dies zu seinem Verständnis erforderlich ist.

Fehlt eine Entscheidung, die in das Ermessen der Behörde gestellt ist, die nach dem maßgeblichen Verfahrensrecht erforderliche Begründung, so bedarf es einer einzelfallbezogenen Prüfung, ob das Fehlen von Ermessenserwägungen auf einem Ermessensnichtgebrauch beruht. In diesem Fall kann eine Begründung auch nicht während des Klageverfahrens nachgeholt werden.

Ergibt die einzelfallbezogene Prüfung hingegen, dass die Behörde das ihr zustehende Ermessen erkannt und ausgeübt, aber lediglich die getroffene Entscheidung nicht schriftlich begründet hat, kann die nachgeschobene Begründung vom Gericht ggf. im laufenden Klageverfahren noch berücksichtigt werden.

Az.: 41.7.1.2-003/003 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

355 Bundesfinanzhof zu Kapitalertragsteuer auf Rücklagen bei Regiebetrieben

Gemeinden dürfen bei ihren Regiebetrieben Rücklagen bilden, die bis zu ihrer Auflösung die Kapitalertragsteuer mindern. Damit wendet sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 30. Januar 2018 (Az. VIII R 42/15) gegen die Auffassung der Finanzverwaltung, die dies von weiteren Voraussetzungen abhängig macht. Das Urteil ist für die öffentliche Hand im Rahmen des Wettbewerbs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten mit privatwirtschaftlichen Unternehmen von großer praktischer Bedeutung.

Im Streitfall hatte die klagende Stadt die handelsrechtlichen Jahresüberschüsse ihres Betriebs gewerblicher Art (BgA) Schwimmbäder, der als Regiebetrieb geführt wurde, in den Jahren 2005 und 2006 als Gewinnvortrag ausgewiesen. Die Gewinne stammten maßgeblich aus Dividendeneinnahmen, die zwar auf das Bankkonto der Klägerin flossen, aber vom BgA in einem verzinsten Verrechnungskonto erfasst waren.

Die Klägerin ging davon aus, dass insoweit keine der Kapitalertragsteuer unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen vorlagen. Zu diesen gehört nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes (EStG) nur der nicht den Rücklagen zugeführte Gewinn eines BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das Finanzamt und das Finanzgericht (FG) erkannten demgegenüber die Gewinnvorträge nicht als Rücklage i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG an, sodass es zu einer Nachforderung von Kapitalertragsteuer kam.

Der BFH hob das FG-Urteil und die angegriffenen Nachforderungsbescheide auf. Er entschied, dass Regiebetriebe eine Rücklage bilden dürfen, auch wenn ihre Gewinne - abweichend zu Eigenbetrieben - unmittelbar in den Haushalt der Trägerkörperschaft fließen. Denn das Gesetz sehe keine Differenzierung zwischen Eigen- und Regiebetrieben vor und die Ausschüttungsbesteuerung der BgA habe ohnehin nur fiktiven Charakter. Damit wendet sich der BFH gegen die Auffassung der Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Januar 2015 IV C 2 -S 2706- a/13/10001, BStBl I 2015, 111).

Danach sollte im Gegensatz zu Eigenbetrieben bei Regiebetrieben eine Rücklagenbildung nur zulässig sein, wenn die Zwecke des BgA ohne die Rücklagenbildung nicht erfüllt werden können. Nach dem Urteil des BFH ist dem nicht zu folgen, da hierfür keine gesetzliche Grundlage besteht. Darüber hinaus kommt es auch nicht auf eine haushaltsrechtliche Mittelreservierung an. Für die steuerliche Anerkennung reicht vielmehr jedes „Stehenlassen“ der handelsrechtlichen Gewinne als Eigenkapital aus, sofern anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft werden kann, dass dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu Liquiditätsabflüssen an die Trägerkörperschaft, sind die für Kapitalgesellschaften und deren Alleingesellschafter entwickelten Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen entsprechend anwendbar.

Die Fortentwicklung der Rechtsprechung zum Kapitalertragsteuerabzug bei BgA wird durch zwei weitere Urteile des BFH vom 30. Januar 2018 ergänzt. Zum einen hat der BFH im Urteil VIII R 75/13 entschieden, dass bei dem Regiebetrieb einer kommunalen Gebietskörperschaft die Gewinne des Jahres 2001 auch dann steuerfrei bleiben, wenn sie zunächst in die Rücklagen eingestellt, dann aber in einem späteren Veranlagungszeitraum wieder aufgelöst werden.

Diese nur für die Gewinne des Jahres 2001 geltende Steuerfreiheit folge aus der Formulierung der zeitlichen Anwendungsregelung bei Einführung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG. Zum anderen hat der BFH im Urteil VIII R 15/16 entschieden, dass die für Regiebetriebe kommunaler Gebietskörperschaften entwickelten Grundsätze zur Bildung von Rücklagen auch bei Regiebetrieben einer Verbandskörperschaft Anwendung finden.

Quelle: Bundesfinanzhof - Urteile vom 30.01.2018, VIII R 75/13, VIII R 42/15, VIII R 15/16, BFH-PE Nr. 26 vom 23. Mai 2018. Die Entscheidungen des BFH können im Inter-

net unter www.bundesfinanzhof.de unter Angabe des Aktenzeichens heruntergeladen werden.

Az.: 41.6.7.1-001 mu Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

356 Einigung zwischen EU und Bund über KWK-Anlagen

Die Europäische Kommission und die Bundesregierung haben sich auf eine Verlängerung der EEG Ausnahmen für KWK-Anlagen geeinigt. Die Verständigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der Europäischen Kommission sieht vor, dass die ausgelaufene Regelung zur EEG-Eigenversorgung für Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK)-Anlagen rückwirkend zum 1. Januar 2018 wieder in Kraft treten soll.

Die beihilferechtliche Ausnahmegenehmigung für KWK-Anlagen war zum 31.12.2017 ausgelaufen und zuvor nicht verlängert worden. Dadurch waren die Wirtschaftlichkeit und der langfristige Bestand zahlreicher KWK-Anlagen in Deutschland bedroht. Seit Beginn dieses Jahres müssen Betreiber von KWK-Anlagen, die nach dem 1. August 2014 ans Netz gegangen sind und der Eigenstromproduktion dienen, die volle EEG-Umlage bezahlen. Zuvor galt ein reduzierter Satz von 40 Prozent der Umlage. In der Praxis bedeutet dies einen Anstieg der Kosten von 2,72 Cent auf 6,79 Cent pro kWh.

Die EU-Wettbewerbskommission und die Bundesregierung haben sich auf folgende Regelung verständigt:

- KWK-Neuanlagen (Aufnahme Dauerbetrieb nach dem 1. August 2014) mit einer Größe unter 1 MW sowie über 10 MW zahlen auch künftig nur 40 Prozent der EEG-Umlage.
- Auch alle KWK-Neuanlagen in der stromintensiven Industrie zahlen 40 Prozent der EEG-Umlage.
- Für die übrigen KWK-Neuanlagen bleibt es bei 40 Prozent EEG-Umlage, sofern die Anlagen weniger als 3.500 Vollbenutzungsstunden im Jahr laufen. Bei Anlagen mit höherer Auslastung steigt die durchschnittliche Umlage kontinuierlich an. Betrachtet man den gesamten Eigenverbrauch, gelten bei mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden dann 100 Prozent.
- Für KWK-Neuanlagen mit einer Größe von 1 MW bis 10 MW, die zwischen dem 1. August 2014 und Ende 2017 errichtet wurden, gilt eine abgestufte Übergangsregelung bis zum Jahr 2019 bzw. 2020.
- Zudem gilt eine Rückwirkung der Einigung zum 1. Januar 2018.

Der offizielle Abschluss des beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens steht noch aus. Die Einigung von BMWi und EU-Kommission ist aus kommunaler Sicht notwendig und daher zu begrüßen. Gerade in kommunalen Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäusern, Schwimmbädern und Kläranlagen macht es einen enormen Unterschied, ob man 2,72 Cent oder 6,79 Cent je kWh für den Strom bezahlt.

Az.: 28.6.9-008 we Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

Schule, Kultur, Sport

357 Förderprogramm „hochdrei - Stadtbibliotheken verändern“

Mit ihrem neuen Programm „hochdrei - Stadtbibliotheken verändern“ möchte die Kulturstiftung des Bundes die Stadtbibliotheken in ihrer Rolle als kooperationsfreudige und teilhabeorientierte Kulturorte stärken. Das Programm soll Raum schaffen für unkonventionelle Ideen und kreative Formate, die es den Stadtbibliotheken auf Dauer ermöglichen, sich als offene Orte der Begegnung zu etablieren. Es umfasst fünf Module und wird in den Jahren 2018 bis 2022 mit Bundesmitteln in Höhe von 5,6 Millionen Euro ausgestattet.

Ab September 2018 wird die Bewerbung über ein Online-Formular möglich sein. Einsendeschluss für die erste Antragsrunde ist der 30.11.2018. Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft sind förderberechtigt. Es können Fördermittel in Höhe von bis zu 200.000 Euro gewährt werden. Weiterführende Informationen sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/BHkpOp>.

Az.: 43.9.2-005/003 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

358 Bundessozialgericht zu Honorarkräften an Musikschulen

Das in der Mitteilung [197/2018](#) des StGB NRW vom 27.03.2018 besprochene Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts vom 14.03.2018 (Aktenzeichen: B 12 R 3/17 R) betreffend die Sozialversicherungspflicht von Honorarkräften an Musikschulen ist nunmehr im Volltext veröffentlicht worden und im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/Oe4wSV>.

Az.: 43.3.1-002/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

359 Auszeichnungen für Schulen in Dormagen und Ibbenbüren

Die Regenbogenschule in Dormagen hat beim Deutschen Schulsportpreis den zweiten Platz belegt. Die Grundschule wurde für ihre vorbildliche Kooperation mit dem Sportverein TSV Bayer Dormagen im offenen Ganztags ausgezeichnet und erhält dafür ein Preisgeld in Höhe von 3.000 Euro. Der Deutsche Schulsportpreis wird vergeben vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und der Deutschen Sportjugend (DSJ). Er ist mit insgesamt 10.000 Euro dotiert.

Unter dem Motto „Der Sport macht's - Der Sportverein als Partner und Mitgestalter der Ganztagschulen“ hatten sich in diesem Jahr rund 60 Ganztagschulen und Sportvereine für den Deutschen Schulsportpreis beworben. Im Mittelpunkt standen erfolgreiche Kooperationen bei der Gestaltung von Ganztagsangeboten. Zu den relevanten Bewertungskriterien zählten unter anderem die multiprofessionelle Zusammenarbeit im Ganztags sowie die Nachhaltigkeit und Weiterentwicklung der Partnerschaft.

Das Johannes-Kepler-Gymnasium in Ibbenbüren hat beim Deutschen Schulpreis 2018 einen Anerkennungspreis in Höhe von 5.000 Euro gewonnen. Für den Deutschen Schulpreis 2018 hatten sich 90 Schulen beworben; 15 Schulen kamen in die Endrunde. Der Preis wird von der Robert Bosch Stiftung und der Heidehof Stiftung vergeben. Weiterführende Informationen sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar <https://is.gd/EDH0uv>.

Az.: 42.22-020/003 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

Datenverarbeitung und Internet

360 19. ÖV-Symposium am 06.09.2018

Am 6. September 2018 findet das 19. ÖV-Symposium unter Schirmherrschaft des NRW-CIO Hartmut Beuß in Münster statt. Zwischenzeitlich wurde das Programm für die Veranstaltung veröffentlicht und ist im Internet unter www.oev-symposium.de abrufbar. Über diesen Link ist auch eine Anmeldung zu dem Symposium möglich.

Az.: 17.0.4.2-001/004 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

361 Pressemitteilung: Digitale Modellregionen und digitale Bildung

Die Digitalisierung verändert die Städte, Kreise und Gemeinden und viele Lebensbereiche ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die Kommunen in NRW betreiben aktiv diesen kontinuierlichen Veränderungsprozess und begrüßen, dass auch die Landesregierung dem Thema Digitalisierung einen so hohen Stellenwert einräumt. Allerdings sollte nach Ansicht der Kommunen das Projekt des Landes zu digitalen Modellregionen deutlich an Fahrt gewinnen.

Die Hauptgeschäftsführer von Städtetag NRW, Helmut Dedy, Landkreistag NRW, Dr. Martin Klein, sowie Städte- und Gemeindebund NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, sagten anlässlich der Anhörung im Landtag zum Thema „Chancen der Digitalisierung erkennen und nutzen“: „Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind digital präsent. Sie verfügen über individuell gestaltete Portale, worauf sie zahlreiche Angebote bereithalten. Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nutzen diese Portale als zentrale Zugangswege. Das betrifft E-Government-Angebote genauso wie Aufgaben der Daseinsvorsorge oder der Wirtschaftsförderung. Die Portale sind Ausdruck der kommunalen Identität. Wichtig ist außerdem, dass die in den digitalen Modellregionen künftig zu initiiierenden Projekte Strahlkraft auf alle Kommunen und das ganze Land entfalten. Erfolgreiche Projekte sollten zeitnah auf andere Kommunen und Regionen übertragen werden.“

Zum Thema Digitalisierung an Schulen teilen die Kommunen die Einschätzung des Landes, dass digitale Medienutzung Teil der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen ist, die auch an Schulen und Bildungseinrichtungen nicht mehr wegzudenken sei. „Schulen sollten Orte sein, die durch didaktische und pädagogische Kon-

zepte den Umgang mit digitalen Medien und Instrumenten erklären und fördern. Kinder müssen lernen, Angebote digitaler Medien auszuwählen und zu nutzen. Medienkompetenz ist eine grundlegende Fertigkeit für den Übergang in Ausbildung und Studium sowie das Erwerbsleben. Allerdings braucht nicht jeder Unterrichtsinhalt digitalisiert zu werden. Land und Kommunen müssen in diesen Fragen eng zusammenarbeiten. Die Kommunen müssen in die Lage versetzt werden, die Schulstandorte flächendeckend mit Gigabittechnologie und WLAN sowie den notwendigen technischen Geräten auszustatten. Das Land muss zudem für die Medienkompetenz in der Lehreraus- und -fortbildung Sorge tragen“, so die Hauptgeschäftsführer. Eine nachhaltige Handlungsstrategie des Landes müsse auch einen Vorschlag zum Umgang mit den enormen Folgekosten der Digitalisierung beinhalten. Wartung, Support und Unterhaltung verursachen hohe kommunale Kosten. Finanzierungsregelungen aus dem Zeitalter von Tafel und Kreide seien hierfür nicht mehr tragfähig.

Die kommunalen Spitzenverbände haben darüber hinaus auch zu einer Reihe von anderen Digitalisierungsfragen Stellung genommen. Die ausführliche Stellungnahme ist abrufbar unter <http://t1p.de/stellungnahme-chancen-digitalisierung-agnrw>

Az.: A.13.2 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

362 Abschluss des Pilotprojektes Kommunales Open Government NRW

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Städte- und Gemeindebund NRW darüber informiert, dass ein Film zum Abschlussworkshop des gemeinsamen Pilotprojektes „Kommunales Open Government in NRW“ fertiggestellt und auf dem Open.NRW-Portal veröffentlicht wurde. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse und die Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen in einem [Artikel in der Fachzeitschrift Kommune 21](#) in der Juni-Ausgabe dargestellt.

Az.: 17.0.5.12.4-001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

Jugend, Soziales, Gesundheit

363 Bewerbung um Deutschen Lesepreis 2018 noch bis Ende Juli

Noch bis 31. Juli 2018 können sich Städte und Gemeinden, Einrichtungen und Einzelpersonen unter www.deutscherlesepreis.de für den Deutschen Lesepreis 2018 bewerben. Die Bewerbung steht allen in der Leseförderung Aktiven offen. Bereits zum sechsten Mal zeichnen die Stiftung Lesen und die Commerzbank-Stiftung innovative wie auch bewährte Ideen aus, die das Lesen in der Gesellschaft verankern.

Der Deutsche Lesepreis ist mit insgesamt 25.000 Euro dotiert und wird in diesem Jahr in sechs Kategorien ver-

liehen: Erstmals werden nicht nur individueller, schulischer und kommunaler Einsatz geehrt, sondern auch herausragende Leseförderung in Kitas, digitale Projekte und prominentes Engagement. Neben den langjährigen Partnern FRÖBEL e. V., der PwC-Stiftung Jugend - Bildung - Kultur und der Arnulf Betzold GmbH sind als neue Unterstützer mit dabei: Fachgemeinschaft buch.netz im Bundesverband E-Commerce und Versandbuchhandel e.V., MELO Group GmbH & Co. KG, und die Stiftung Kinder fördern - Zukunft stiften. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund ist Kooperationspartner der jährlichen Initiative „Bundesweiter Vorlesetag“ und bittet alle Kommunen, sich aktiv am Deutschen Lesepreis zu beteiligen.

Lesekompetenz ist die entscheidende Grundlage für den Bildungserfolg und den weiteren Lebensweg von Kindern und Jugendlichen. Allerdings zeigen PISA- und IGLU-Studien sowie OECD-Berichte für die Lesekompetenz von Kindern in Deutschland seit Jahren große Defizite auf: 18,9 Prozent der Grundschul Kinder und 16,2 Prozent der 15-Jährigen Schülerinnen und Schüler verfügen nur über eine schwache Lesekompetenz.

Darüber hinaus sind rund 7,5 Millionen Erwachsene hierzulande laut LEO-Studie 2011 funktionale Analphabeten. Für eine funktionierende Gesellschaft bedarf es jedoch der Lesekompetenz aller Mitglieder. Daher ist Leseförderung unabdingbar: überregional ebenso wie vor Ort. Flächendeckend lässt sich dies jedoch nur mit einem breiten gesellschaftlichen und individuellen Engagement umsetzen.

Um entsprechenden Einsatz zu stärken und zu würdigen, verleihen die Initiatoren seit 2013 jährlich den Deutschen Lesepreis: Für Menschen, die sich nachhaltig der Leseförderung über alle Zielgruppen hinweg verschreiben. Der Deutsche Lesepreis 2018 wird in sechs Kategorien vergeben:

- Sonderpreis der Commerzbank-Stiftung für prominentes Engagement (Der Preisträger erhält ein Preisgeld von 2.500 Euro, mit dessen Hilfe ein ausgesuchtes vorbildhaftes Projekt der Leseförderung nachhaltig unterstützt wird.)
- Herausragendes individuelles Engagement in der Leseförderung (Insgesamt stehen 4.500 Euro Preisgeld zur Verfügung (Staffelung: 1. Preis 2.000 Euro, 2. Preis 1.500 Euro, 3. Preis 1.000 Euro).
- Herausragendes kommunales Engagement in der Leseförderung (Insgesamt stehen 4.500 Euro Preisgeld zur Verfügung (Staffelung: 1. Preis 2.000 Euro, 2. Preis 1.500 Euro, 3. Preis 1.000 Euro).
- Herausragende Sprach- und Leseförderung in Kitas (Insgesamt stehen 4.500 Euro Preisgeld zur Verfügung (Staffelung: 1. Preis 2.000 Euro, 2. Preis 1.500 Euro, 3. Preis 1.000 Euro).
- Herausragende Leseförderung an Schulen (Insgesamt stehen 4.500 Euro Preisgeld zur Verfügung (Staffelung: 1. Preis 2.000 Euro, 2. Preis 1.500 Euro, 3. Preis 1.000 Euro).
- Herausragende Leseförderung mit digitalen Medien (Insgesamt stehen 4.500 Euro Preisgeld zur Verfügung (Staffelung: 1. Preis 2.000 Euro, 2. Preis 1.500 Euro, 3. Preis 1.000 Euro).

Die festliche Preisverleihung des Deutschen Lesepreis 2018 findet am Mittwoch, den 21. November 2018, ab 18.00 Uhr in Berlin statt. Weitere Informationen zu den einzelnen Kategorien sowie die online-Bewerbungsunterlagen zum Deutschen Lesepreis können unter www.deutscher-lesepreis.de entnommen werden. (Quelle: DStGB Aktuell vom 01.06.2018)

Az.: 35.0.1-005/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

364 **Kosten von Qualitätssteigerung und Beitragsfreiheit in der Kinderbetreuung**

Die Bertelsmann Stiftung veröffentlicht im Ländermonitor „Frühkindliche Bildungssysteme“ jährlich Daten und Fakten zur Situation der Kindertageseinrichtungen in allen Bundesländern. Bereits zum zweiten Mal wurden nunmehr auch 10.491 Eltern befragt, deren Kind eine Kita besucht. Wie viele Eltern bezahlen aktuell einen KiTa-Beitrag? Wie hoch ist der KiTa-Beitrag, den Eltern bezahlen müssen? Wie viel müssen sie darüber hinaus für die Zusatzgebühren aufwenden? Die zentralen Ergebnisse der Befragung:

- Die finanzielle Belastung durch Kita-Beiträge ist ungerecht verteilt: Haushalte unterhalb der Armutsrisikogrenze müssen einen fast doppelt so hohen Anteil ihres Einkommens für den Kita-Beitrag ihrer Kinder aufbringen wie wohlhabendere Eltern - trotz einer vielerorts gültigen Sozialstaffel. Denn Eltern, die über weniger als 60 Prozent eines durchschnittlichen Einkommens verfügen, zahlen monatlich durchschnittlich 118 Euro und damit zehn Prozent ihres Einkommens für den Kita-Besuch ihres Kindes; bei Eltern oberhalb der Armutsrisikogrenze sind es hingegen nur rund fünf Prozent des Einkommens, im Durchschnitt 178 Euro. Zudem gibt es erhebliche regionale Unterschiede zwischen den Bundesländern
- Zusatzbeiträge - etwa für Frühstück, Mittagessen, Ausflüge oder Bastelmaterialien - belasten ärmere Haushalte mehr als doppelt so stark als wohlhabendere Haushalte: Sie zahlen dafür 3,3 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens - wohlhabendere Familien dagegen nur 1,4 Prozent.
- Für eine vollständige Beitragsbefreiung müsste der Staat nach Berechnungen der Bertelsmann Stiftung jährlich rund 5,7 Milliarden Euro aufbringen, für Zusatzgebühren weitere 1,6 Milliarden Euro. Nach Analysen der Bertelsmann Stiftung sind insbesondere in drei Bereichen Maßnahmen zum Qualitätsausbau erforderlich: Personalschlüssel, Leitungsausstattung sowie Mittagessen. Für einen kindgerechten Personalschlüssel müssen bundesweit zusätzlich 4,9 Mrd. Euro aufgewendet werden (Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme 2017). Für eine angemessene Leitungsausstattung sind weitere 1,3 Mrd. Euro (Qualitätsausbau in Kitas 2017) sowie für ein kostenfreies Mittagessen für alle Kinder jährlich zusätzlich 1,8 Mrd. Euro erforderlich. Demnach entstehen für den Qualitätsausbau jährlich

mindestens zusätzliche Kosten in Höhe von 8 Mrd. Euro. Auf der Grundlage dieser Berechnungen kosten eine komplette Beitragsfreiheit für den KiTa-Besuch sowie die benannten Maßnahmen für den Qualitätsausbau jährlich insgesamt 15,3 Mrd. Euro. Demgegenüber stehen für die gesamte Legislaturperiode insgesamt 3,5 Mrd. Euro, die der Bund nach dem Koalitionsvertrag zusätzlich für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung bereitstellen will. Dem politischen Versprechen der Beitragsfreiheit fehlt die finanzielle Substanz. Wenn Beiträge für alle Eltern entfallen, könnte die Kita-Qualität auf der Strecke bleiben.

- Für Eltern steht Qualität vor Beitragsfreiheit. Trotz der Belastung durch Kita-Beiträge und Zusatzgebühren wäre - unabhängig vom Einkommen - die Mehrheit der Eltern bereit, für eine bessere Qualität noch höhere Kita-Beiträge zu bezahlen: 59 Prozent der Eltern oberhalb, aber auch 53 Prozent der Eltern unterhalb der Armutsrisikogrenze würden für mehr Personal und bessere Ausstattung auch höhere Beiträge akzeptieren. Allerdings wird bei den Eltern mit höheren Einkommen eine differenziertere Staffelung für erforderlich gehalten. Damit die regionalen Unterschiede nicht fortbestehen, wird eine bundesweit einheitliche Regelung präferiert.
- Erst die Qualität und dann die Beitragsfreiheit. Mit Blick auf die enormen Herausforderungen im Kita-Bereich rät die Bertelsmann Stiftung davon ab, die Beitragsfreiheit für alle Eltern zu überstürzen: Bundesweit fehlen Erzieherinnen, und die Betreuungsschlüssel stimmen in vielen Kitas nicht. Jetzt alle Eltern zu entlasten, würde den politischen Handlungsspielraum für den Qualitätsausbau unnötig verengen.

Anmerkung

Nach wie vor hat der Ausbau der Kindertagesbetreuung in den Städten und Gemeinden Priorität vor vielen anderen Aufgaben. Zurzeit besuchen 763.000 Kinder unter drei Jahre eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege. Schon jetzt belaufen sich die Kosten, die zu 75 Prozent von den Kommunen und im Übrigen von den Ländern getragen werden, auf 26,9 Milliarden Euro. Trotz dieses Kraftaktes ist der Bedarf bei weitem noch nicht gedeckt.

Nach aktuellen Erhebungen werden in Deutschland bis 2025 bis zu 308.000 weitere Krippen-Plätze, rund 396.000 weitere Kita-Plätze und weitere 492.000 Plätze für Grundschulkindern benötigt. Diese enorme Herausforderung zeigt, dass die Anstrengungen darauf konzentriert werden müssen, den Ausbau voranzutreiben, die Qualität zu verbessern und dafür zu werben, dass mehr junge Menschen die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher aufnehmen. Nach Berechnungen der Bertelsmann Stiftung würde die politisch propagierte Beitragsfreiheit 7,3 Milliarden Euro pro Jahr kosten. Mittel, die für den dringend benötigten Qualitätsausbau fehlen würden. (Quelle: DStGB Aktuell vom 01.06.18)

Az.: 35.0.8.1-001/004 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

365

Deutlich mehr Adipositas-Diagnosen in NRW-Krankenhäusern

Im Jahr 2011 wurden 2.639 Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen aufgrund von Adipositas (Fettleibigkeit) stationär in Krankenhäusern behandelt; das waren 76 Prozent mehr als 2006 (1.499 Fälle). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt anlässlich des Europäischen-Adipositas-Tages (18.05.2013) mitteilt, leiden insbesondere Menschen zwischen 40 und 59 Jahren unter Adipositas: Rund 51 Prozent aller krankhaft fettleibigen Patienten gehörten dieser Altersgruppe an. Zwei Drittel der im Jahr 2011 wegen Fettleibigkeit behandelten Personen (66 Prozent) waren weiblich.

Die Anzahl der Patienten, die aus einer Rehabilitations- oder Vorsorgeeinrichtung (ab 100 Betten) mit der Diagnose Adipositas entlassen worden sind, war im Jahr 2011 mit 3.545 um etwa acht Prozent höher als 2006 (3.281). Auch hier war der Frauenanteil an den Patienten im Jahr 2011 mit 53 Prozent höher als der der Männer.

Nach den Ergebnissen des Mikrozensus stieg in NRW der Anteil der Personen mit Adipositas von 13,2 Prozent im Jahr 2005 auf 14,9 Prozent im Jahr 2009. Menschen gelten als adipös, wenn der Wert ihres Body-Mass-Indexes (BMI) über 30 liegt. Der BMI wird aus dem Verhältnis von Körpergewicht und -größe ermittelt (Gewicht in kg geteilt durch das Quadrat der Körpergröße in Meter). (Quelle: IT.NRW)

Az.: 38.0.13-001

Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

366

121.000 raucherspezifische Krankenhaus-Behandlungen 2016 in NRW

Im Jahr 2016 wurden 121.179 Patienten (69.145 Männer und 52.034 Frauen) mit Wohnort in Nordrhein-Westfalen infolge einer raucherspezifischen Erkrankung in Krankenhäusern vollstationär behandelt. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes anlässlich des Welt Nichtrauchertages (31.05.2018) mitteilt, war die Zahl dieser Behandlungen damit um 35,5 Prozent höher als zehn Jahre zuvor. Gegenüber dem Vorjahr sank die Zahl der Patientinnen und Patienten um 0,9 Prozent (2015: 122.319 Behandlungen). 65.455 dieser Fälle waren auf eine chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD) und 55.724 Fälle auf Lungen- und Bronchial-, Kehlkopf- oder Luftröhrenkrebs zurückzuführen.

Der Anteil der Frauen an der Anzahl der an raucherspezifischen Erkrankungen Behandelten ist in den letzten zehn Jahren gestiegen. Hatte der Anteil der Frauen im Jahr 2006 noch bei 35,8 Prozent gelegen, war bis zum Jahr 2016 ein Anstieg auf 42,9 Prozent zu verzeichnen. Das durchschnittliche Alter der Patientinnen und Patienten betrug 68,2 Jahre. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 35.0.8.1-001

Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

367 Mehr Schwangerschaftsabbrüche bundesweit im 1. Quartal 2018

Im ersten Quartal 2018 wurden rund 27.200 Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland gemeldet. Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, waren das 2,2 % mehr als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Knapp drei Viertel (72 %) der Frauen, die im ersten Quartal 2018 einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen, waren zwischen 18 und 34 Jahre alt, 18 % zwischen 35 und 39 Jahre. Rund 7 % der Frauen waren 40 Jahre und älter. Die unter 18-Jährigen hatten einen Anteil von 3 %. Rund 40 % der Frauen hatten vor dem Schwangerschaftsabbruch noch keine Lebendgeburt.

96 % der gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche wurden nach der Beratungsregelung vorgenommen. Medizinische und kriminologische Indikationen waren in 4 % der Fälle die Begründung für den Abbruch. Die meisten Schwangerschaftsabbrüche (61 %) wurden mit der Absaugmethode (Vakuumaspiration) durchgeführt, bei 22 % wurde das Mittel Mifegyne® verwendet. Die Eingriffe erfolgten überwiegend ambulant, und zwar 80 % in gynäkologischen Praxen und 17 % ambulant im Krankenhaus. 7 % der Frauen ließen den Eingriff in einem Bundesland vornehmen, in dem sie nicht wohnten. (Quelle: DESTATIS)

Az.: 37.0.10-003 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

Wirtschaft und Verkehr

368 2. Deutscher Fußverkehrskongress in Berlin

Wo Fußverkehr gefördert wird, stehen der Mensch und die nachhaltige Mobilität im Mittelpunkt des verkehrspolitischen Handelns. Städte und Gemeinden werden attraktiver, die Lebensqualität steigt. Auch der 2. Deutsche Fußverkehrskongress widmet sich neuesten Konzepten der Fußverkehrsförderung. In neun Foren werden Fragen der sicheren und attraktiven Gestaltung der Straßenräume, aber auch Aspekte der Kommunikation, der Gleichberechtigung und der Datenanalyse thematisiert. Maria Vassilakou, Vizebürgermeisterin der Stadt Wien und Jim Walker, Gründer von walk21, ordnen im Rahmen von Vorträgen die deutschen Aktivitäten in den internationalen Kontext ein.

Die kostenfreie Veranstaltung richtet sich an Verwaltungsmitarbeitende, Fachplanende sowie Vertretungen aus Politik, Wissenschaft und Institutionen. Die Veranstaltung findet vom 11. bis zum 12. Oktober 2018 in Berlin statt. Eine Anmeldung ist erforderlich. Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://fussverkehrskongress.de>

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

369 StGB NRW-Seminar zu Straßenausbaubeitragsrecht

Das Straßenausbaubeitragsrecht sorgt in der kommunalen Praxis immer wieder für Rechtsunsicherheiten und

Konflikte mit Bürgerinnen und Bürgern. Häufige Probleme bei der Abrechnung einer KAG-Maßnahme sind:

- die Abgrenzung beitragsfreier Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen zu beitragspflichtigen Erneuerungen
- die Einbeziehung von Hinterliegern, Eckgrundstücken und mehrfach erschlossenen Grundstücken in die abzurechnende Anlage sowie die Gewährung etwaiger Ermäßigungen
- die richtige Einordnung der abzurechnenden Straße in eine Straßenkategorie
- die Bestimmung der umlagefähigen Aufwendungen.

Im Seminar des StGB NRW werden diese und weitere Themen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung umfassend beleuchtet. Neben fundierten Rechtskenntnissen ist aber auch eine umfassende Bürgerbeteiligung ein weiterer wichtiger Baustein im Rahmen einer KAG-Maßnahme. Daher soll das Seminar die Kommunen im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern schulen und aufzeigen, welche Kommunikationswege genutzt werden können, um Konflikte mit Anwohnerinnen und Anwohnern möglichst zu vermeiden. Weitere Schwerpunkte sind das Qualitätsmanagement bei Straßenbaumaßnahmen und die Frage, ob wiederkehrende Beiträge eine Alternative zu den derzeit in NRW vorgesehenen einmaligen Straßenausbaubeiträgen sein können.

Vor diesem Hintergrund führt der StGB NRW mit dem Seminar „Rechts- und Strategiefragen bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ am Donnerstag, 27. September 2018, 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der NRW.BANK, Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf, eine Fortbildungsveranstaltung zu den wesentlichen Aspekten des kommunalen Straßenausbaubeitragsrechts durch.

Das Seminar richtet sich neben dem Hauptverwaltungsbeamten insbesondere an die Dezernats-, Fachbereichs- und Amtsleitungen sowie die Sachbearbeiter für Finanzen, Bauen, Planung und Tiefbau. Eingeladen sind darüber hinaus interessierte Mitglieder der Ratsausschüsse in den Bereichen Straßen, Verkehr und Finanzen.

Pro Teilnehmer/in fällt ein Tagungsbeitrag von 154 Euro zzgl. MwSt. an. Im Tagungsbeitrag sind die Tagungsunterlagen, ein gemeinsames Mittagessen nebst Getränken inbegriffen. Einzelheiten zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter <https://www.kommunen-in-nrw.de> - Fortbildung.

Az.: 34.0.8-001/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

370 NRW-Förderung für Straßenbau in Städten und Gemeinden

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert in diesem Jahr 179 kommunale Straßenbauvorhaben mit rund 114 Millionen Euro. Die Gesamtkosten dieser Projekte belaufen sich auf 257 Millionen Euro. Schwerpunkte des Jahresförderprogramms 2018 sind wie im Vorjahr der Aus- und Umbau verkehrswichtiger Straßen (65 Maßnahmen) sowie Maßnahmen der Erhaltung (54 grundlegende Erneuerungen), die

auch eine ganze Reihe von Sanierungen kommunaler Brücken umfassen.

Daneben enthält das Programm in diesem Jahr zahlreiche sicherheitstechnische Nachrüstungen von Bahnübergängen. Im klassischen Straßenneubau, der im vergangenen Jahr erstmalig wieder im Programm berücksichtigt wurde, sind sechs Maßnahmen (Ortsumgehungen, Entlastungsstraßen) vorgesehen.

Erstmalig ins Jahresprogramm aufgenommen wurde eine Bahnübergangsbeseitigung im Zuge des Ausbaus der Betuwe-Linie um ein drittes Gleis (Rosa-/Rothofstraße in Oberhausen). Bei diesem für das Land bedeutsamen Infrastrukturprojekt hat das Land den Anrainerkommunen die Zusage gegeben, ihr übliches Kostendrittel an den Bahnübergangsbeseitigungen unter bestimmten Voraussetzungen vollständig zu übernehmen.

Die Finanzierung des kommunalen Straßenbaus wird sich ändern. Die Bundeszuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz, aus denen das Land bislang zum größten Teil die Förderung des kommunalen Straßenbaus bestreift, laufen Ende 2019 aus. Ab 2020 wird das Land die Finanzierung übernehmen. Nach der Einigung zwischen Bund und Ländern über die Neuordnung der Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 hatte der Landtag beschlossen, in Zukunft jährlich Mittel in Höhe der bisherigen Bundeszuweisungen (rund 260 Millionen Euro) bereitzustellen. Die Hälfte der Mittel fließt regelmäßig in die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), die andere Hälfte steht für Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus zur Verfügung.

Der StGB NRW begrüßt die grundsätzliche Fortführung des Programmes, allerdings hält dieser eine dauerhafte Zweckbindung der Fördermittel für erforderlich. Außerdem fordert der StGB NRW seit langem eine deutliche Erhöhung des Fördervolumens im kommunalen Straßenbau. Der StGB NRW machte in der Vergangenheit nachdrücklich auf den hohen Sanierungsstau im Bereich der kommunalen Verkehrsinfrastruktur aufmerksam. Ohne eine angemessene Förderung werden viele Kommunen voraussichtlich nicht in der Lage sein, diesen aufzuholen.

Detaillierte Informationen zu den geförderten Projekten können unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.vm.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv-des-VM-2018/2018_05_25_Nordrhein-Westfalen-foerdert-kommunalen-Strassenbau-in-Staedten-und-Gemeinden-mit-114-Millionen-Euro/Programm-zur-Foerderung-des-kommunalen-Strassenbaus-2018.pdf.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

371 Wettbewerb „Nachhaltige urbane Logistik“

Fast ein Fünftel der innerstädtischen verkehrsbedingten NO₂-Emissionen stammt aus Nutzfahrzeugen, von denen viele für die Belieferung von Bewohnern, Geschäften und Unternehmen im Einsatz sind. Neben den gesundheitsschädlichen Emissionen belastet der Lieferverkehr die Städte auch durch Lärm und verursacht Treibhausgasemissionen. Der Bundeswettbewerb „Nachhaltige

urbane Logistik“ soll dazu beitragen, diese schädlichen Emissionen zu verringern und Umwelt- und Klimaschutz in den städtischen Verkehr zu bringen. So können etwa Lastenräder, Elektrofahrzeuge und kleine dezentrale Logistikstandorte einen wichtigen Beitrag zu mehr Umwelt- und Klimaschutz in der Stadt leisten.

Teilnehmen können Unternehmen, Hochschulen und Kommunen mit bereits laufenden oder realisierten Projekten oder mit Konzepten, die noch auf ihre Umsetzung warten. Wichtig ist, dass die Projekte oder Konzepte im Bereich der urbanen Logistik einen messbaren Beitrag zum Klimaschutz leisten, die Emissionen vor Ort senken und gleichzeitig auch sozial und wirtschaftlich nachhaltig sind.

Einreichungsschluss ist am 15. Juli 2018. Ein Preisgeld in Höhe von 70.000 Euro wird auf die Gewinnerprojekte verteilt. Eine Jury aus Expertinnen und Experten entscheidet darüber, welche Bewerbungen Ende des Jahres als Sieger gekürt werden. Alle wichtigen Informationen rund um den Wettbewerb finden sich im Internet unter www.nachhaltige-urbane-logistik.de.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

372 Zukünftig weniger Geld aus EU-Strukturfonds

Die EU-Kommission hat am 29. Mai 2018 ihre Vorschläge für den kommenden langfristigen Haushalt der EU von 2021 bis 2027 vorgelegt. Die Kommission selbst spricht von einer Modernisierung der Kohäsionspolitik. Die Kohäsionspolitik ist die wichtigste Investitionspolitik der EU und der zweitgrößte Haushaltsanteil nach dem Agrarbereich. Die Kernaussagen der Kommission sind:

- Es sind weitere Investitionsanstrengungen erforderlich, um die nach wie vor bestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern. Für die Kohäsionspolitik stehen für den Zeitraum 2021-2027 373 Mrd. Euro zur Verfügung.
- Es soll eine weitere Fokussierung auf Investitionsprioritäten geben. Das sind die Bereiche Innovation, Unterstützung kleiner Unternehmen, digitale Technologien und Modernisierung der Wirtschaft sowie die Umstellung auf eine CO₂-arme Kreislaufwirtschaft und die Bekämpfung des Klimawandels.
- Die Kohäsionspolitik bezieht sich weiterhin auf alle Regionen, aber mit dem Schwerpunkt auf die Regionen mit dem größten Abstand zum durchschnittlichen Wirtschaftsniveau der EU. Das Pro-Kopf-BIP bleibt das wichtigste Kriterium für die Zuweisung von Mitteln. Da jedoch viele Regionen in ganz Europa - auch in reicheren Mitgliedstaaten - Schwierigkeiten haben, den industriellen Wandel zu bewältigen, die Arbeitslosigkeit abzubauen und sich in einer globalisierten Wirtschaft zu behaupten, wird es weitere Anknüpfungspunkte für Förderung geben. Daneben sollen neue Kriterien die Realität vor Ort besser widerspiegeln - zum Beispiel auch die Aufnahme und Integration von Migranten.
- Die direkte Verbindung zwischen der EU und ihren Regionen und Städten soll weiterhin ein hohes und

steigendes Gewicht haben. Höhere Kofinanzierungsätze sollen die Eigenverantwortung für EU-geförderte Projekte in Regionen und Städten stärken. Die lokalen, städtischen und territorialen Behörden sollen stärker in die Verwaltung der EU-Mittel eingebunden werden.

- Die Kohäsionspolitik soll durch weniger, klarere und kürzere Regeln einfacher werden. Zudem soll sie flexibler werden, um sie an neue Prioritäten anpassen. Ein einheitliches Regelwerk soll für sieben EU-Fonds gelten, die gemeinsam mit den Mitgliedstaaten umgesetzt werden („geteilte Mittelverwaltung“). Zusätzlich sollen Investitionsmittel im Bedarfsfall genutzt werden können, um auf unvorhergesehene Ereignisse eingehen zu können. Nach einer Halbzeitevaluierung können begrenzte Mittelübertragungen innerhalb von EU-Finanzierungsprogrammen vorgenommen werden.

Den Vorschlägen müssen die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament zustimmen. Eine Einigung noch im Jahr 2019 wird angestrebt, um einen nahtlosen Übergang zwischen der aktuellen langfristigen Finanzplanung (2014-2020) und der neuen Finanzplanung zu sorgen. Dieser Übergang klappte am Beginn der laufenden Förderperiode nicht.

Für Deutschland bedeuten die Ankündigungen, dass anstelle der in der laufenden Förderperiode 2014-2020 insgesamt ca. 28 Mrd. Euro zur Verfügung gestellten Mittel aus den sogenannten ESI-Fonds (Strukturfonds) ca. ein Fünftel weniger Mittel zur Verfügung stehen werden. So soll Deutschland ca. 15,688 Mrd. Euro in konstanten Preisen von 2018 bzw. 17,68 Mrd. Euro in aktuellen Preisen erhalten.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich anlässlich der Vorstellung der EU-Kommission zur genauen Verwendung der Mittel für die Kohäsionspolitik zu dem Thema geäußert und auch bereits im Vorfeld intensiv in die Diskussion eingebracht. Sie setzen sich dafür ein, dass die regionale Verteilung der Mittel gestärkt wird. Dabei gilt es, gleichermaßen Leuchttürme der Innovation als Beispiel guter Regionalpolitik und wirtschaftsschwache Regionen zielgenauer zu fördern.

Die kommunalen Spitzenverbände warnen davor, die zukünftige Regionalpolitik anhand der nationalen Wirtschaftskraft auszurichten. Es gilt, die Förderung weiterhin für alle Regionen bereitzustellen und das Prozedere beim Abruf der Mittel zu vereinfachen.

Az.: 30.2-004/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

373 3. Deutscher Kommunalradkongress in Göttingen

Am 19. September 2018 findet in Göttingen der 3. Deutsche Kommunalradkongress statt. Die Veranstaltung steht unter dem Titel „Innovativer Radverkehr in den Kommunen“. Es werden gezielt Fragestellungen rund um eine innovative kommunale Radverkehrsförderung beleuchtet und aktuelle Problemlagen diskutiert.

Umweltfreundliche und gesunde Mobilität ist im Trend.

Sie wird im Zuge der Klimaschutz- und Luftreinhaltedebatte gefordert. Leihräder werden in immer mehr Städten in großen Stückzahlen bereitgestellt und der Online-Handel lässt den Lieferverkehr wachsen. Dies erfordert Innovationen der Radverkehrsförderung in Städten, Gemeinden und Landkreisen. Wie kann der Radverkehr sicherer und damit attraktiver werden? Wie kann der begrenzte öffentliche Straßenraum besser genutzt werden, auch für Fahrradparkmöglichkeiten? Welche Rolle kann das Fahrrad im Bereich der Pendlermobilität und beim Lieferverkehr übernehmen?

Diese und weitere Fragestellungen sollen auf dem „3. Deutschen Kommunalradkongress“ mit kommunalpolitischen Entscheidungsträgern, den zuständigen Verwaltungsmitarbeitern aus den Städten, Gemeinden und Kreisen sowie den Radverkehrsbeauftragten diskutiert werden. Der Kongress ist eine Kooperationsveranstaltung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Deutschen Städtetages, des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, des Niedersächsischen Städtetages, der Stadt Göttingen, dem Landkreis Göttingen sowie dem Land Niedersachsen und wird von einer umfangreichen Ausstellung begleitet.

Anmeldungen sind ab sofort im Internet unter dem nachfolgenden Link möglich. Dort sind auch das aktuelle Kongressprogramm sowie weitere Informationen rund um das Thema Fahrrad abrufbar:

www.kommunalradkongress.de

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

Bauen und Vergabe

374 Vergabekammer Nordbayern zu Planungsleistungen bei Kindergärten

Die Vergabekammer Nordbayern hat mit Beschluss vom 09.05.2018 (RMF-SG21-3194-3-10) eine Additionsspflicht bei der Vergabe unterschiedlicher Planungsleistungen zum Bau eines Kindergartens verneint. Insoweit hat die Vergabekammer festgestellt:

- Gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV ist eine Addition der Kostenschätzungen bei Planungsleistungen für Lose über gleichartige Leistungen vorzunehmen. Das Kriterium der „Gleichartigkeit“ der Planungsleistungen bezieht sich auf die wirtschaftliche und technische Funktion der Planungsleistungen.
- Ein Gebäude mit durchschnittlicher Komplexität, wie beispielsweise ein Kindergarten, erfordert standardmäßig eine Integration verschiedener Planungsabweige. Dies allein führt nicht dazu, dass von gleichartigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV auszugehen ist.

Vergibt eine Kommune als Auftraggeber Planungsleistungen für ein Gebäude in mehreren Losen, fragt sich, ob die Auftragswerte der Lose nach § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV addiert werden müssen. Ist diese Frage zu bejahen und überschreitet

die Summe den EU-Schwellenwert, sind alle Lose europaweit auszuschreiben, auch wenn sie den Schwellenwert für sich allein betrachtet nicht überschreiten. Das OLG München hatte in seinem Beschluss vom 13.03.2017 (siehe StGB NRW-Mitteilung 244/2017 vom 22.03.2017) offengelassen, ob die Leistungen der Objektplanung, der Tragwerksplanung und der Planung der technischen Gebäudeausrüstung für ein einheitliches Bauvorhaben generell gleichartige Leistungen sind und auf den Einzelfall abgestellt.

Im vorliegenden und der VK Nordbayern zugrunde liegenden Fall ging es um die Errichtung eines Kindergartens. Die Objektplanung wurde europaweit ausgeschrieben, obwohl das Honorar unterhalb des Schwellenwerts liegt. Ein Bieter rügt, dass der Auftraggeber zu umfangreiche Referenzen verlangt habe. Da der Auftraggeber der Rüge nicht abhilft, führt der Bieter ein Nachprüfungsverfahren durch.

Der Nachprüfungsantrag ist nach Auffassung der Vergabekammer unzulässig. Da das Honorar unterhalb des Schwellenwerts liegt, ist der Rechtsweg zur Vergabekammer nicht eröffnet. Die Honorare für Objektplanung, Tragwerksplanung und der Planung der technischen Gebäudeausrüstung müssen nach Auffassung der Vergabekammer Nordbayern nicht addiert werden. Nach § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV sind nur die Honorare gleichartiger Leistungen zu addieren. Dieses Kriterium bezieht sich auf die wirtschaftliche und technische Funktion der Planungen.

Im vorliegenden Fall hatte die Vergabestelle mitgeteilt, dass eine enge Verzahnung der Planungsleistungen nicht vorliegt und die Planungsleistungen - anders als im Fall des OLG München vom 13.03.2017 - nicht als Einheit zu betrachten sind. Vielmehr habe sich zunächst der Architekt mit dem Projekt zu befassen. Die übrigen Fachplaner seien erst nach grober Einschätzung des Architekten hinzuzuziehen. Von einer nach Maßgabe des Auftraggebers vorgegebenen „Einheit ohne Schnittstellen“, wie sie noch der Entscheidung des OLG München vom 13.03.2017 nach Maßgabe der Vorgaben des Auftraggebers entsprach, sei daher vorliegend gerade nicht auszugehen.

Insoweit hatte im Sachverhalt des OLG München der Auftraggeber bereits in der Vergabebekanntmachung deutlich auf die funktionale, wirtschaftliche und technische Einheit („Einheit ohne Schnittstellen“) hingewiesen. Diese Vorgaben des Auftraggebers hatte das OLG München im Rahmen seiner „Einzelfallbetrachtung“ ausdrücklich als Grund für eine von ihm angenommene Addition der Planungsleistungen zugrunde gelegt.

Demgegenüber geht es nach Auffassung der Vergabekammer bei der vorliegenden Planung des Kindergartens um Einzelplanungsgewerke, die lediglich eine Integration in die Objektplanung erfordern. Ein Kindergarten ist nach den Ausführungen der Vergabekammer keine hochkomplexe oder hochtechnische Anlage, die eine besonders enge Verzahnung der einzelnen Planungsleistungen erfordert.

Anmerkung

Die Entscheidung der Vergabekammer stellt zwar auf den ersten Blick ein gewisses Spanungsverhältnis mit dem

Beschluss des OLG München vom 13.03.2017 dar; jedoch macht sie ausdrücklich die Unterschiede klar. Denn bei der Entscheidung des OLG München wurde - anders als bei dem der Vergabekammer zugrunde liegenden Fall - vom Auftraggeber bereits in der Vergabebekanntmachung deutlich auf die funktionale, wirtschaftliche und technische Einheit („Schnittstellen“) der verschiedenen Planungsleistungen hingewiesen.

Zwar gibt es auch eine gewisse Friktion der jetzigen Entscheidung der VK Nordbayern mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im „Aulhallen-Urteil“ vom 15.03.2012. Dort hatte der EuGH die Planungsleistungen für Tragwerk, Dach und Beleuchtung für eine Mehrzweckhalle als Planungsleistungen mit „innerer Kohärenz“ und „funktionale Einheit“ aufgefasst. Jedoch wurde im „Aulhallen-Fall“ des EuGH primär und mit Recht die europarechtswidrige Aufsplitterung der vergebenen Leistungen an ein Planungsbüro, die ohne Addition auf mehrere Jahre verteilt wurden, beanstandet. Dies ist ein entscheidender Unterschied zum jetzigen Sachverhalt der Vergabekammer Nordbayern.

Im positiven Sinne ist daher herauszustellen, dass es mit der Entscheidung der Vergabekammer jedenfalls für „weniger komplexe und nicht hochtechnische Anlagen“ eine Auffassung einer Vergabenachprüfungsinstanz gibt, die Kommunen als Auftraggeber heranziehen können, wenn sie bei der Vergabe von Planungsleistungen die Lose nicht addieren wollen.

Der StGB NRW bleibt jedoch bis zu einer weiteren und endgültigen Klärung bzw. einer eindeutigen Vorgabe durch die nordrhein-westfälische Landesregierung bei seiner grundsätzlichen Empfehlung: Danach sollten Kommunen die unterschiedlichen Planungen (Objektplanung und Fachplanungen) im Hinblick auf die Auftragswertberechnung zumindest dann addieren und bei Überschreiten der EU-Schwellenwerte europaweit ausschreiben, wenn sie für das Investitionsvorhaben (EU-)Fördermittel erhalten. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die EU-Kommission trotz Einstellung ihres Vertragsverletzungsverfahrens in der Sache „Stadt Elze“ ausdrücklich an ihrer Auffassung festhält. Danach sind die Objektplanung und die Fachplanungen bei „funktionaler Einheit“ (hier: Planung zur Sanierung eines Schwimmbads) grundsätzlich zu addieren.

Az.: 21.1.1.4-002

Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

375 „Netzwerk vor Ort“ zum Thema Smart City

Die Geschäftsstelle des Netzwerk Innenstadt NRW hatte zur Einreichung von Interessensbekundungen zum Thema „Smart City“ aufgerufen. „Netzwerk vor Ort“ ist ein experimentelles Format zum Thema „Smart City“, in dem Strategiewerkstätten in den ausgewählten Kommunen organisiert werden. Ziel ist es Lösungsansätze zu Smart City zu entwickeln. Es werden sowohl die Partner der Initiative (Steuerungsgruppe) als auch weitere Akteure vor Ort sowie Schulen und Universitäten und die Wirtschaft mit eingebunden.

Elf Kommunen haben sich für das experimentelle Format

beworben. Die Steuerungsgruppe tagte am 11. Juni 2018 im Bauministerium in Düsseldorf und wählte drei Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW aus: Arnsberg, Siegen und Wassenberg.

Wassenberg als Kleinstadt mit ca. 18.500 Einwohnern entwickelt in Zukunft eine Strategie für eine smarte Stadt und bezieht dabei ihre Innenstadt mit ein. Dabei setzt Wassenberg auf innovative Mobilitätskonzepte und will von ihren Bewohnern lernen.

Arnsberg mit seinen ca. 74.200 Einwohnern hat sich in Sachen Smart City bereits mit E-Government-Aktivitäten, einem Start Up-Innovationslabor sowie einer Teststrecke für autonomes Fahren auf den Weg gemacht. Darauf aufbauend verfolgen die Akteure einen ganzheitlichen Ansatz für Arnsberg und beziehen die REGIONALE 2025 mit ein.

Die Großstadt Siegen sieht Digitalisierung als gemeinsame Initiative und als wichtige Querschnittsaufgabe der Verwaltung. Siegen wird mit Wirtschaft, Wissenschaft und der Verwaltung ein Konzept erarbeiten, dass soziale Teilhabe ermöglicht und auch hier soll es eine Zusammenarbeit zur REGIONALEN 2025 geben. Die Stadt Siegen legt insbesondere großen Wert darauf, handlungsfeldübergreifend aktiv zu werden und mit Digitalisierung das Selbstverständnis der Verwaltung zu fördern.

Die Steuerungsgruppe, die das Projekt weiterhin begleitet, besteht aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, Vorsitz Netzwerk Innenstadt NRW, Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Handelsverband NRW, IHK NRW und TU Dortmund.

Die acht Kommunen, die nicht zum Zuge kommen konnten, erhalten die Möglichkeit, an den Werkstätten in Wassenberg, Arnsberg und Siegen teilzunehmen. Die Ergebnisse werden allen Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellt.

Az.: 20.1.11-006 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

376 Mindestlohn wohl bald bei 9,19 Euro pro Stunde

Der bundesweit geltende Mindestlohn von derzeit 8,84 Euro brutto je Zeitstunde wird zum Jahreswechsel erhöht. Am 26.06.2018 hat die Mindestlohnkommission ihren Zweiten Beschluss zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns gefasst sowie den Zweiten Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns vorgelegt. Der Beschluss der Mindestlohnkommission sieht einen gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 9,19 Euro brutto je Zeitstunde mit Wirkung zum 01.01.2019 vor. Zum 01.01.2020 soll der Mindestlohn auf 9,35 Euro brutto je Zeitstunde steigen. Die Bundesregierung muss die Erhöhung noch durch eine Rechtsverordnung in Kraft setzen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass sie - wie in der Vergangenheit - den Empfehlungen der Kommission folgt.

Das nordrhein-westfälische Tariftreue- und Vergabegesetz sieht vor, dass bei öffentlichen Aufträgen, für deren Erbringung keine tarifvertraglichen Vorgaben greifen, den Beschäftigten wenigstens ein Entgelt zu zahlen ist, das den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der jeweils geltenden Fassung entspricht (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TVgG NRW).

Az.: 21.1.1.8-001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

377 Vergabekammer Südbayern zu technischen Hilfsmitteln bei E-Vergabe

Die Vergabekammer Südbayern hat sich in einem Beschluss vom 19.03.2018 (Az. Z3-3-3194-1-54-11/17) zu den Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren (§ 11 VgV) geäußert. Im zugrunde liegenden Fall war bei einer interessierten Bieterin die elektronische Angebotsübermittlung aufgrund eines nicht durchgeführten Softwareupdates beim sog. Bieterclient fehlgeschlagen. Der Bieterclient sorgt für die Kommunikation des bieterseitigen PCs mit der vom Auftraggeber verwendeten E-Vergabeplattform. Aus Sicht der Bieterin hätte die Auftraggeberin im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr.2 VgV in der Bekanntmachung oder den Auftragsunterlagen darauf hinweisen müssen, dass eine bestimmte Version des Bieterclients erforderlich war.

Die VK gelangt hingegen zu dem Schluss, dass bei Unternehmen, die an EU-weiten Vergabeverfahren teilnehmen, von einer hinreichenden Kenntnis ausgegangen werden dürfe, dass das Unterlassen von durchzuführenden Updates an der im Unternehmen verwendeten Software zu Funktionseinbußen bei Computerprogrammen führen kann. Dies gelte auch für lokal auf der Unternehmenshardware installierten Bieterclients von Vergabeplattformen. Die Zurverfügungstellung der Informationen nach § 11 Abs. 3 Nr.2 VgV müsse nicht zwingend in der Bekanntmachung oder den Auftragsunterlagen selbst erfolgen. Es genüge, wenn - wie hier - auf der Vergabeplattform Hinweise zu Handbüchern hinsichtlich der verwendeten Software hinterlegt sind, aus denen sich ein Hinweis auf die Notwendigkeit zur Installation der neuesten Updates ergibt.

Der Verantwortungsbereich des öffentlichen Auftraggebers beginne oder ende am Übergabepunkt, also dort, wo die Daten seinen technischen Einflussbereich betreten bzw. verlassen. Daher sei es die Aufgabe des Bieters auf seinem PC die notwendigen Updates und Installationen vorzunehmen. Der Bieter trage nämlich das Risiko, dass die elektronischen Mittel, die er verwendet, funktionieren. Schließlich habe der öffentlichen Auftraggeber hierauf keinen Zugriff, geschweige denn einen Einfluss. Seine Aufgabe und Pflicht liege deshalb darin, die entsprechenden Informationen den Bietern zur Verfügung stellen.

Treten technische Schwierigkeiten beim Betrieb der verwendeten elektronischen Mittel auf, so seien die Folgen danach zu beurteilen, wessen Sphäre sie zuzuordnen sind. Vom Bieter selbst zu verantwortende Schwierigkeiten gingen zu seinen Lasten. Diese zählten zum Übermittlungsrisiko, das üblicherweise vom Absender zu tragen

sei. Die Erstellung des Angebots und die Vorbereitung der Versendung des Angebotes fänden auf dem PC des Bieters statt und seien folglich seiner Sphäre zuzuordnen. Erst mit der Übermittlung des Angebots an die Vergabepattform werde der Einflussbereich des öffentlichen Auftraggebers betreten.

Anmerkung

Ab dem 18.10.2018 ist für Vergaben im Oberschwellenbereich die vollständige elektronische Kommunikation für alle Vergabestellen und damit auch für alle Städte und Gemeinden verpflichtend. Nur in eng begrenzten Ausnahmen sind Kommunen nicht verpflichtet, elektronische Vergabesysteme zu nutzen (§ 53 Abs. 2 VgV). Dementsprechend sind künftig deutlich mehr Nachprüfungsverfahren zu erwarten, in denen Probleme bei der elektronischen Datenübertragung eine Rolle spielen.

Die vorliegende Entscheidung überrascht im Ergebnis kaum und ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Es bleibt jedoch mit Spannung abzuwarten, wie sich die Vergabekammern künftig in Fragen der Risiko- und Beweislastverteilung hinsichtlich des fehlerfreien Datentransfers und der technischen Verfügbarkeit von Vergabepattformen positionieren.

Az.: 21.1.4.10-001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

378 Umfrage zu Erreichen der Klimaziele im Bau- und Immobiliensektor

Das Wuppertal Institut ist Projektpartner in einem von der europäischen Kommission geförderten Großprojekt, welches Maßnahmen erarbeitet, die substanziell dazu beitragen sollen, Klimaziele im Bau- und Immobiliensektor zu erreichen. Ein wichtiger Bestandteil dieses Projektes ist ein Online-Fragebogen. Im Zentrum des Fragebogens stehen die Erfahrungen, Entscheidungskriterien und Bedürfnisse beim Einsatz energieeffizienter und CO₂-einsparender Technologien.

Im europäischen Vergleich sollen Erkenntnisse über aktuelle Nutzungs- und Marktstrukturen Investitionen in energetische Gebäudesanierungen mobilisieren und damit energieeffiziente und CO₂-einsparende Technologien fördern. Mit Partnern aus Politik, Industrie und Forschung können im nächsten Schritt hierzu adäquate und marktgerechte Lösungen erarbeitet werden.

Das Wuppertal Institut lädt die Städte und Gemeinden in NRW ein, den Fragebogen zu bearbeiten. Das Ausfüllen des Fragebogens wird etwa 10 Minuten dauern. Der Fragebogen soll bis zum 15. Juli 2018 online sein. Alle Antworten werden anonymisiert erfasst und ausgewertet. Der Fragebogen ist über folgenden Link erreichbar: <https://www.soscsurvey.de/BuildingMarketBrief/?r=1128250>

Az.: 20.1.4.13-001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

379 Bildung eines Ausschusses für repräsentative ÖPNV-Tarifverträge

Die seit 30.03.2018 geltende Fassung des § 2 Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVgG) NRW sieht weiterhin vor, dass bei öffentlichen Aufträgen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene das beauftragte Unternehmen an die Inhalte eines repräsentativen Tarifvertrags gebunden ist. Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzustellen, welcher Tarifvertrag oder welche Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs repräsentativ sind (§ 3 Abs. 1 TVgG NRW).

Wie bisher ist gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 TVgG NRW ein beratender Ausschuss für die Feststellung der repräsentativen Tarifverträge zu bilden. Am 01.06.2018 ist deshalb die neue Verordnung zur Errichtung des beratenden Ausschusses zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen (VgTariffAVO) in Kraft getreten (GV. NRW. 2018 S. 271). Der Ausschuss soll schriftlich begründete Empfehlungen an das für Arbeit zuständige Ministerium abgeben. Nach Auskunft des Landesarbeitsministeriums wird der beratende Ausschuss im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2018 erstmals aufgrund der neuen VO zusammen kommen.

Bis zu einer möglichen Neuregelung hinsichtlich der repräsentativen Tarifverträge gilt im Übrigen die Verordnung zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (Repräsentative Tarifverträge Verordnung - RepTVV, GV. NRW. S. 196) vom 05.04.2016 fort.

Az.: 21.1.3.1-007 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

380 Bundesgerichtshof zu Verjährung kartellbedingter Schadensersatzansprüche

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich mit seinem Urteil vom 12.06.2018 (KZR 56/16 - Grauzementkartell II) zur Verjährung von kartellbedingten Schadensersatzansprüchen geäußert. Der BGH hat entschieden, dass § 33 Abs. 5 GWB 2005 (jetzt § 33h Abs. 6 GWB) „auch auf Schadensersatzansprüche Anwendung findet, die ihre Grundlage in Kartellverstößen haben, die vor dem Inkrafttreten der Norm am 01.07.2005 begangen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt waren“. Die fragliche Norm bestimmt, dass der Lauf der Verjährung von solchen Schadensersatzansprüchen während der Untersuchung des Kartells durch die zuständigen Wettbewerbsbehörden (z. B. die Europäische Kommission) gehemmt ist.

Der BGH bestätigt damit die Rechtsauffassung, die der StGB NRW bereits im Rahmen des sog. Lkw-Kartells vertreten hat. Hierbei handelt es sich zeitlich gesehen um einen Anwendungsfall der o.g. Regelung. Die kartellrechtswidrige Absprache der Lkw-Hersteller bestand zwischen 1997 und 2011, die Ermittlungen durch die Kommission liefen von Anfang 2011 bis Juli 2016. Da § 33 Abs. 5 GWB (jetzt § 33h Abs. 6 GWB) erst im Jahr 2005 eingefügt wurde, war bislang umstritten, ob auch „Altfälle“ von dieser Regelung umfasst sind.

Insofern beseitigt die Rechtsprechung nun einen möglichen Stolperstein zur rechtlichen Geltendmachung möglicher Schadensersatzansprüche. Gleichwohl ist anzumerken, dass viele weitere Unsicherheiten bestehen bleiben. So ist die in den laufenden Gerichtsverfahren zum LKW-Kartell sowie in Literatur und Rechtsprechung sehr streitige Frage der Anerkennung eines Anscheinsbeweises für die Kartellbetroffenheit und die preiserhöhende Wirkung von Wettbewerbsverstößen auch außerhalb von Preis- und Quotenkartellen noch nicht höchststrichterlich geklärt. Dies gilt etwa für das Urteil des LG Hannover vom 18.12.2017, 18 O 8/17 (siehe StGB NRW-Mitteilung 74/2018 vom 18.01.2018), das noch nicht rechtskräftig ist. Eine Klärung wird im Revisionsverfahren zum sog. Schienenkartell erwartet.

Az.: 21.1.4.7-001/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

381 OLG Koblenz zu Vergaberecht und Antragsbefugnis eines Privatunternehmens

Das Oberlandesgericht Koblenz hat mit Beschluss vom 14.03.2018 (Az. Verg 4/17) Ausführungen sowohl zu den Voraussetzungen einer - horizontalen - vergaberechtsfreien Kooperation zwischen Kommunen als auch zur - fehlenden - Antragsbefugnis eines privaten Entsorgers in einem Vergabenaachprüfungsverfahren bei beabsichtigter Rekommunalisierung der Abfallentsorgung gemacht. Die maßgeblichen Ausführungen des OLG Koblenz lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- In Rheinland-Pfalz fällt das arbeitsteilige Zusammenwirken eines Landkreises und einer kreisangehörigen Stadt bei der Abfallentsorgung im Stadtgebiet nicht unter § 108 Abs. 6 GWB, weil nach § 3 Abs. 1 LKrWG allein der Landkreis für die Abfallentsorgung auch im Stadtgebiet zuständig ist und es deshalb an „von ihnen allen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen“ fehlt.
- Einem Antragsteller fehlt die Antragsbefugnis, wenn er keine Chance hat, den Auftrag zu erhalten, der Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens ist.

Allein die Erklärung eines Auftraggebers im Nachprüfungsverfahren, er werde im Falle eines Unterliegens sein Beschaffungsvorhaben aufgeben, führt nicht dazu, dass dem Antragsteller die Antragsbefugnis abzusprechen ist.

Ein Landkreis in Rheinland-Pfalz, der nach dem Landkreislaufwirtschaftsgesetz allein für die Abfallentsorgung in seinem Gebiet zuständig ist, beabsichtigte die Abfallentsorgung zu rekommunalisieren. Dabei sah der Landkreis vor, auf die Kapazitäten der kreisangehörigen Stadt B vorübergehend zurückzugreifen. Zunächst wurde ein Konzept verabschiedet, welches die Kommunalisierung der Müllabfuhr unter Einbeziehung der Stadt B zum Gegenstand hat. Darin heißt es, dass auf jeden Fall von einer Ausschreibung der Leistungen abgesehen werden solle. Leistungen eines externen Leistungserbringers seien nicht vorgesehen.

Als ein Entsorgungsunternehmen von diesem Vorhaben Kenntnis erlangte, wandte dieses per Rüge ein, dass die

Leistungserbringung durch einen Dritten - auch der Stadt B - die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens erfordere. Als eine Reaktion ausblieb, stellte das Entsorgungsunternehmen einen Nachprüfungsantrag. Die Vergabekammer entschied zu Gunsten des Unternehmens. Inzwischen verzichtete der Landkreis auf die Unterstützung durch die Stadt und teilte mit, die Leistungen selbst durchzuführen. Gegen die Entscheidung der Vergabekammer legte die Stadt B als Beigeladene das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ein.

Zunächst bestätigte das OLG jedoch die Entscheidung der Vergabekammer hinsichtlich der Anwendbarkeit des Vergaberechts. Es läge keine vergaberechtsfreie öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit gemäß § 108 Abs. 6 GWB vor. Eine Vereinbarung, die lediglich zum Gegenstand hat, dass der Landkreis eine ihm allein obliegende Aufgabe ganz oder teilweise von der Stadt B erledigen lassen will, die ohne diese Vereinbarung überhaupt nichts mit einer solchen Aufgabe zu tun hätte, fällt nach Auffassung des OLG nicht unter § 108 Abs. 6 GWB.

Im Zentrum der Entscheidung stand jedoch die Frage des Vorliegens der Antragsbefugnis. Das OLG führte aus, dass die Antragsbefugnis fehlt, wenn er keine Chance hat, den Auftrag zu erhalten. Zum Fehlen der Antragsbefugnis führt jedoch nicht, dass der Auftraggeber erklärt hat, das Beschaffungsvorhaben aufzugeben. Das OLG hat für diesen Fall die nachfolgenden Kriterien aufgestellt, bei deren Vorliegen die Antragsbefugnis abzusprechen wäre: Zum einen wurde die Kooperation zwischen dem entsorgungspflichtigen Landkreis und der Stadt als drohende vergaberechtswidrige Direktvergabe beanstandet.

Außerdem hat sich der Landkreis für die Rekommunalisierung der Abfallentsorgung entschieden und sich lediglich für die Zusammenarbeit mit der Stadt B entschlossen und eine Beauftragung eines privaten Entsorgungsunternehmens ausgeschlossen. Weiter hat der Landkreis angekündigt - wenn die Zusammenarbeit mit der Stadt als vergaberechtswidrig beurteilt werde -, die Leistungen selbst zu erbringen und nicht mittels eines Vergabeverfahrens aususchreiben. Somit lägen alle Voraussetzungen dafür vor, dass keine Chance des Unternehmens zur Zuschlagserteilung bestand und folglich keine Antragsbefugnis gegeben war.

Anmerkung

Die Voraussetzungen einer vergabefreien interkommunalen Kooperation sind in § 108 Abs. 6 GWB seit der Vergaberechtsnovelle erstmals positiv gesetzlich geregelt. Nach Nr. 1 des § 108 Abs. 6 GWB ist erste Voraussetzung einer vergaberechtsfreien - horizontalen - öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeit zwischen Kommunen (hier: Abfallentsorgung), dass „der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden“.

Wenn das OLG Koblenz insofern die „gemeinsamen Ziele“ so einengt, dass hiervon nur dann ausgegangen werden

kann, wenn die beteiligten Kommunen auch jeweils für die Abfallentsorgung (Sammlung und Transport) rechtlich zuständig sind, so erscheint dies nach Auffassung des StGB NRW zu weitgehend. Gemeinsame Ziele können vielmehr auch dann vorliegen, wenn eine kommunale Daseinsvorsorge - wie hier die Abfallentsorgung - dem Allgemeinwohl dienen und im Zusammenwirken von einem Landkreis und einer kreisangehörigen Stadt erfüllt werden.

Daher kann die schon innerhalb Deutschlands rechtlich sehr unterschiedlich geregelte Zuständigkeit bei der Sammlung und dem Transport von Abfällen für die Frage einer - horizontalen - Vergaberechtsfreiheit kommunaler Kooperationen keine maßgebliche Rolle spielen. So sind etwa in Nordrhein-Westfalen auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für das Einsammeln und den Transport der Abfallentsorgung zuständig.

Insoweit hat auch der Europäische Gerichtshof bisher nicht die jeweiligen EU-rechtlich völlig unterschiedlichen Zuständigkeiten der verschiedenen Ebenen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben als Grund für das Scheitern von öffentlich-öffentlichen Kooperationen auf horizontaler Basis ausreichen lassen. Erwähnt sei nur die Entscheidung des EuGH vom 13.06.2013 „Piepenbrock“. Dort hatte der Kreis Düren die Stadt Düren mit der Reinigung seiner Gebäude ohne Ausschreibung beauftragt.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung nicht darauf abgestellt, dass die Stadt nicht für die Reinigung der Kreisgebäude zuständig ist, sondern eine Ausschreibungspflicht damit begründet, dass die Gebäudereinigung im eigentlichen Sinne keine öffentliche Aufgabe (siehe auch § 108 Abs. 6 Nr. 2 GWB) sei und insbesondere im entschiedenen Fall ein Rückgriff auf Dritte (Stadttochter) zu einer Besserstellung und damit zu einer Wettbewerbsverzerrung geführt habe.

Insofern kann die vom OLG Koblenz zugrunde gelegte „Zielidentität“ nicht in dem engen Sinne verstanden werden, dass damit die rechtliche Zuständigkeit für eine öffentliche Aufgabe gemeint ist. Dies wäre zu eng und würde dem EU-rechtlichen Ansatz, dem auch § 108 GWB zugrunde liegt, nicht gerecht. Demgegenüber ist den Ausführungen des OLG Koblenz zu der nicht gegebenen Antragsbefugnis des privaten Entsorgungsträgers wegen der beabsichtigten Rekommunalisierung der Abfallentsorgung zuzustimmen.

Az.: 21.1.1.3-001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

382 Bundeswettbewerb „Europäische Stadt: Wandel und Werte“

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) lobt aus Anlass des Europäischen Kulturerbejahres 2018 (ECHY 2018) unter dem Dach der Bund-Länder-Städtebauförderung und der Nationalen Stadtentwicklungspolitik (NSP) gemeinsam mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden den Bundeswettbewerb „Europäische Stadt: Wandel und Werte - Erfolgreiche Entwicklung aus dem Bestand“ aus. Mit dem Bundes-

wettbewerb sollen herausragende Konzepte und Projekte für einen zukunftsweisenden Umgang mit dem baukulturellen Erbe im städtebaulichen Kontext ausgezeichnet werden.

Städte und Gemeinden sind aufgerufen, Wettbewerbsbeiträge aller Umsetzungsstufen - sei es ein Konzept oder ein schon realisiertes Projekt - einzureichen. Nutzen Sie die Chance und zeigen Sie, wie kluge Planung, kooperative Umsetzung und innovatives Projektdenken auf lokaler Ebene dazu beitragen, Städte und Gemeinden in eine gute Zukunft zu führen und dabei das baukulturelle Erbe aktiv zu nutzen. Stellen Sie dar, was in Ihrer Stadt oder Gemeinde in der Verwaltung, in der Politik, in Vereinen und Initiativen aber auch von Einzelpersonen getan wird, um gebaute Geschichte aus unterschiedlichen Epochen aktuell und perspektivisch erlebbar zu machen.

Einsendeschluss ist der 20.07.2018. Weitere Einzelheiten zum Wettbewerb finden sich im Internet unter www.bundeswettbewerb-europaeische-stadt.de.

Az.: 20.7.1-002 gr Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

383 Unterschwellenvergabeverordnung für NRW-Landesbehörden verbindlich

Die Änderung des Runderlasses „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)“ ist am 08.06.2018 im Ministerialblatt NRW veröffentlicht worden (MBL. NRW. 2018 S. 362). Dieser Erlass führt insbesondere dazu, dass für die Landesbehörden für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab dem 09.06.2018 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) verpflichtend wird.

Die Städte und Gemeinden in NRW sind hiervon nicht betroffen, da für diese nicht die Landeshaushaltsordnung, sondern § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) maßgeblich ist. Diese bestimmt in § 25 Abs. 2 GemHVO, dass bei Unterschwellenvergaben diejenigen Vergabebestimmungen anzuwenden sind, die das für Kommunales zuständige Ministerium bekannt gibt. Hierzu gibt es nach wie vor nur einen Entwurf für einen neuen Runderlass über die Kommunalen Vergabegrundsätze und gilt vorerst der Runderlass vom 06.12.2012 (MBL. NRW. 2012 S. 725) weiter. Einzelheiten zu den geplanten Änderungen können Mitgliedskommunen dem Schnellbrief Nr. 70 vom 08.03.2018 entnehmen, der im Mitgliederbereich zur Verfügung steht.

Zu dem Erlassentwurf hatte der Städte- und Gemeindebund NRW noch einige Änderungsvorschläge vorgelegt, über die seitens der Landesregierung noch beraten wird. Derzeit ist offen, wann der neue Runderlass in Kraft treten wird. Zu den Forderungen des StGB NRW gehört unter anderem, entgegen den Vorgaben der UVgO bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro Verhandlungsvergaben mittels einfacher E-Mail abwickeln zu dürfen. Dies hat das Land im oben genannten Erlass unter Ziffer 3 für die Landesbehörden nunmehr umgesetzt. Entsprechend sollte einer Übernahme dieser Regelung in die neuen Kommunalen Vergabegrundsätze nichts im Wege stehen.

Az.: 21.1.2.3-002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 09.05.2018 (Az. 2 NE 17.2528) zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge verstößt § 13b BauGB nicht gegen Art. 3 der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Programme und Pläne (Plan-UP-RL).

In der vorliegenden Entscheidung im Eilverfahren gemäß § 47 Abs. 6 VwGO hat der 2. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) festgestellt, Art. 3 Abs. 3 Plan-UP-RL erlaube im Zusammenhang mit Absatz 5 den Mitgliedstaaten abstrakt-generell festzulegen, dass bestimmte Pläne ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erlassen werden können, wenn es sich um die Nutzung kleinerer Gebiete auf lokaler Ebene handelt. Hiervon habe der Gesetzgeber bereits mit der Regelung des § 13a BauGB Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus befasst sich der 2. Senat mit dem Begriff der „Wohnnutzung“ des § 13b Satz 1 BauGB. Weder der Gesetzeswortlaut des § 13b Satz 1 BauGB noch die Gesetzesbegründung legen sich hinsichtlich des Begriffs der Wohnnutzung auf einen bestimmten Baugebietstyp nach der Baunutzungsverordnung fest, so dass nach dem BayVGH beide Gebietstypen - allgemeine und reine Wohngebiete im Sinn von § 3 und § 4 BauNVO - grundsätzlich möglich sind. Im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 Plan-UP-RL seien jedoch die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO (Beherbergungsbetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Tankstellen) wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotentials auszuschließen (Hinweis: aus Sicht des 15. Senats des BayVGH in seiner Entscheidung vom 04.05.2018 - Az. 15 NE.18382 seien alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO und damit auch Gartenbaubetriebe auszuschließen).

Grundsätzlich zulässig können allerdings Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO (u. a. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Anlagen für kirchliche/kulturelle/soziale Zwecke) sein, wobei der Senat diese Aussage aber zugleich dem Vorbehalt einer Einzelfallprüfung unterstellt, um zu prüfen, ob sich diese mit dem Ausnahmecharakter des Art. 3 Abs. 3 Plan-UP-RL vereinbaren lassen und ein Beeinträchtigungspotential hinsichtlich der Umweltbelange möglichst gering bleibt.

Grundsätzlich sei aber nicht erkennbar, inwieweit beispielsweise Kinderbetreuungseinrichtungen, die für den Bedarf im Gebiet nötig werden, ein Beeinträchtigungspotential hinsichtlich der Umweltbelange darstellen sollten. Entsprechend wären auch grundsätzlich für das Gebiet nötige Infrastruktureinrichtungen ohne Beeinträchtigungspotential in einem Gebiet nach § 13b Satz 1 BauGB im Einzelfall nicht gänzlich ausgeschlossen.

Anmerkung

Vor dem Hintergrund des vielerorts knappen Wohnraums ist im vergangenen Jahr mit dem neuen § 13b BauGB auch

die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen ermöglicht worden. Damit kann u.a. auf eine Umweltprüfung verzichtet werden, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung fällt praktisch weg. Aus diesen Gründen ist die Vereinbarkeit der Regelung mit den unionsrechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung umstritten. Der BayVGH äußert sich nunmehr positiv zu der neu eingeführten Regelung.

Für die planenden Städte und Gemeinden ist von Bedeutung, auf welche Baugebietstypen der BauNVO sie im beschleunigten Verfahren zurückgreifen darf. § 13b BauGB gilt für Bebauungspläne, durch die „die Zulässigkeit von Wohnnutzungen“ begründet wird. Deshalb ist nicht eindeutig, ob auch Baugebiete zulässig sind, in denen Wohnen nur unter anderem zulässig ist oder ob im Gegenteil nur reine Wohnsiedlungen ausgewiesen werden dürfen. Für ersteres wird mit dem offen formulierten Wortlaut, für letzteres mit dem Sinn und Zweck der Regelung (Beseitigung von Wohnraumangel) argumentiert.

Städte und Gemeinden betrachten jedoch auch die städtebauliche Vertretbarkeit reiner Wohnquartiere und die infrastrukturellen Bedürfnisse der späteren Bewohnerschaft. Zu Recht verweist der BayVGH daher in seiner aktuellen Entscheidung darauf, dass die allgemein zulässigen Nutzungen des allgemeinen Wohngebiets (§ 4 Abs. 2 BauNVO), wie etwa Kinderbetreuungseinrichtungen, nicht gänzlich ausgeschlossen sein dürfen.

Für die meisten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Abs. 3 BauNVO) sollten die Kommunen nach dieser Rechtsprechung hingegen festsetzen, dass sie nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO). Im Übrigen dürfte wohl uneingeschränkt auf das reine Wohngebiet (§ 3 BauNVO) zurückgegriffen werden können, da es mit all seinen allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht über den Katalog des § 4 Abs. 2 BauNVO hinausgeht. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen, sind auch hier allgemein zulässig.

Az.: 20.1.1.4.3-006

Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

385

Notifizierungspflicht für Bauleitpläne

Im Zusammenhang mit einer drohenden EU-Notifizierungspflicht kommunaler Bauleitpläne (siehe StGB NRW-Mitteilung 269/2018 vom 19.04.2018) hatte der Deutsche Städte- und Gemeindebund auch Abgeordnete des EU-Parlaments um Unterstützung für eine von den Kommunen geforderte Ausnahme für kommunale Bebauungspläne aus dem Anwendungsbereich der Notifizierungsrichtlinie gebeten. Wegen der bereits laufenden Trilogverhandlungen wurde auch der dort eingebundene EVP-Koordinator im Binnenmarktausschuss, der südbadische MdEP-Europaabgeordnete Dr. Andreas Schwab, angeschrieben.

Dieser weist nunmehr darauf hin, dass mit der Entscheidung des EuGH im „Visser“-Urteil von Anfang diesen Jahres festgelegt wurde, dass auch Bebauungspläne in den

Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen können. Im Rahmen der Notifizierungsrichtlinie, die derzeit im Rahmen der Trilogverhandlungen zwischen Parlament und Rat finalisiert wird, sei dies problembehaftet. Der Anwendungsbereich der geplanten Richtlinie knüpfe an den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie an. Demnach müssten künftig auch Bebauungspläne bei der Kommission notifiziert werden. Der bürokratische Aufwand der durch diese verpflichtende Notifizierung für Bebauungspläne entstehen würde, bedeute für die Städte und Gemeinden eine immense Belastung.

Der EVP-Koordinator teilt daher die Auffassung der Kommunen und hat sich in seiner Funktion im Binnenmarktausschuss bereits in diesem Sinne in die Trilogverhandlungen eingeschaltet. Sowohl der EVP-Schattenberichterstatter als auch der Berichterstatter der S&D Fraktion für dieses Dossier stünden einer Ausnahme von Bebauungsplänen von der Notifizierungspflicht positiv gegenüber. Auch habe es im Rat bereits entsprechende Diskussionen gegeben. Demnach stünden die Chancen nicht schlecht, dass sich die Beteiligten in den Trilogverhandlungen letztlich auf eine Ausnahme von Bebauungsplänen aus dem Anwendungsbereich der Notifizierungsrichtlinie einigen könnten und diese Position am Ende sowohl im Rat, wie auch im Parlament mehrheitsfähig sein dürfte.

Az.: 20.1.1.8-018

Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

Umwelt, Abfall, Abwasser

386 Neuer Vorsitz beim Bundesforstauschuss „Deutscher Kommunalwald“

Der Geschäftsführer des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Dr. Karl-Heinz Frieden, ist auf der Tagung des Gemeinsamen Forstauschusses der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände „Deutscher Kommunalwald“ am 28.05.2018 in Trier zu dessen neuen Vorsitzenden gewählt worden. Frieden tritt damit die Nachfolge des seit 2010 amtierenden Ausschussvorsitzenden Winfried Manns an, der als Geschäftsführer des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zum Jahresende 2017 in den Ruhestand getreten ist.

Für Frieden steht die Forstwirtschaft der waldbesitzenden Städte und Gemeinden seit Jahrzehnten als ein Garant für Nachhaltigkeit, Erholung und Holznutzung. „Der Forstauschuss „Deutscher Kommunalwald“ ist hierbei eine wichtige Stimme in der Bundespolitik, damit der Spagat zwischen den verschiedensten Ansprüchen an die kommunalen Wälder gelingen kann. Für eine erfolgreiche Arbeit ist für mich die enge Verbindung und der Austausch mit unseren Kommunalwaldvertretern in den Bundesländern und eine vertrauensvolle und sachorientierte Zusammenarbeit mit den für Wald, Forstwirtschaft und Naturschutz zuständigen Ressorts, Vertretern der politischen Parteien und forstlichen Verbänden sehr wichtig. In diesem Sinne möchte ich die erfolgreiche Arbeit von Winfried Manns fortsetzen“, so Frieden.

Öffentliches Geld nötig

Als einen zukünftigen Schwerpunkt sieht Frieden die Frage nach öffentlicher Förderung für die Waldbesitzer auch im Hinblick auf die weiter steigenden Anforderungen an den Wald in der Klimaschutzdiskussion sowie aus den schon bestehenden Öko- und Gemeinwohldienstleistungen. „Alle wollen den Wald für sich und ihre Zwecke und Ziele vereinnahmen, aber keinen substanziellen Beitrag zur Gegenfinanzierung erbringen. Das schmälert nicht nur die Erträge aus dem Holzverkauf, sondern erschwert auch zunehmend die Forstwirtschaft selbst und ist ein nicht zu vernachlässigender Eingriff in das Eigentum der Waldbesitzenden“, so Frieden.

Ein großes Augenmerk will Frieden daher auch auf die ökonomische Tragfähigkeit der kommunalen Forstbetriebe legen. So sei der Kommunalwald als Waldbesitz der öffentlichen Hand im besonderen Maße gefordert, Gemeinwohlleistungen für die Bürgerinnen und Bürger zu erbringen. Dies führe dazu, dass kommunale Forstbetriebe immer mehr als Serviceunternehmen betrachtet werden, die Erholungs- Naturschutz- und Umweltleistungen zum Nulltarif zur Verfügung stellen sollen.

Nach Berechnungen des Hamburger Thünen-Instituts schlagen die Belastungen durch Schutz- und Erholungsfunktionen im Kommunalwald mit 52 Euro pro Jahr und Hektar (Betriebe >200 ha) zu Buche. Bezogen auf den Reinertrag von 124 Euro pro Jahr und Hektar sind diese Belastungen erheblich. Während allerdings im Staatswald einzelner Länder Mehraufwand und Mindererlöse durch Zuwendungen aus dem Landeshaushalt ausgeglichen würden, um diese gesellschaftlich gewünschten Leistungen in besonderer Weise bereitzustellen, sei die öffentliche Unterstützung des Kommunalwaldes (ca. 4 Euro pro Jahr und Hektar) vergleichsweise sehr gering.

Fairer Lastenausgleich

In diesem Zusammenhang erinnert Frieden an das 1975 verabschiedete Bundeswaldgesetz, dem heftige Diskussionen vorausgegangen waren. Strittig waren vor allem die besondere Betonung der Gemeinwohlverpflichtungen kommunaler Waldbesitzer, der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und die Einführung des freien Betretungsrechtes zum Zwecke der Erholung. Zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen wurde vereinbart, dass auch die kommunale Forstwirtschaft in besonderem Maße durch subventionierte Entgelte im Rahmen der Beförderung und Betriebsleitung durch die Landesförster gefördert wird.

In der aktuellen Diskussion um die Umstellung dieser Entgelte auf Vollkosten müsse zwingend an diesem jahrzehntealten Konsens und „Generationenvertrag“ festgehalten werden. Frieden fordert daher die Einführung neuer Finanzierungsinstrumente und einen fairen Lastenausgleich von Bund und Ländern. „Wir müssen wieder ein Bewusstsein dafür schaffen, dass kommunale Forstbetriebe zwar dem öffentlichen Wohl verschrieben sind, aber immer auch als wirtschaftliche Unternehmen zu betrachten sind, die auf ausgeglichene Jahresergebnisse angewiesen sind“, so Frieden.

Sprachrohr des Deutschen Kommunalwaldes Der Forst- ausschuss der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände „Deutscher Kommunalwald“ ist das Sprachrohr des Deutschen Kommunalwaldes auf Bundesebene. Er setzt sich aus Vertretern des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Deutschen Städtetages und Deutschen Landkreises zusammen. Die Geschäftsführung liegt beim Deutschen Städte- und Gemeindebund.

Az.: 26.1-008/001 gr Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

387 Bundesgerichtshof zu Rundholz-Vermarktung in Baden-Württemberg

Im kartellrechtlichen Verfahren zur Holzvermarktung in Baden-Württemberg hat der BGH mit Beschluss vom 12.06.2018 die Entscheidungen des Bundeskartellamtes vom 09.06.2015 und den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 15.03.2017 aus verfahrensrechtlichen Gründen aufgehoben (Az.: KVR 38/17). Der BGH hat entschieden, dass das Bundeskartellamt nicht zur Wiederaufnahme des kartellrechtlichen Verfahrens gegen das Land Baden-Württemberg befugt war. Das Verfahren war im Jahr 2008 zunächst mit Abschluss einer sog. Verpflichtungszusage beendet worden.

Nach dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt vermarktet Land Baden-Württemberg - gebündelt mit dem Verkauf von Holz aus landeseigenem Staatswald - in Absprache mit dem jeweiligen Eigentümern auch Rundholz, insbesondere Nadelholz, aus Wäldern, die im Eigentum der Gemeinden sowie von Privatpersonen in Baden-Württemberg stehen. Das Bundeskartellamt sah hierin einen Verstoß gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und leitete deshalb im Jahr 2001 ein Verfahren gegen das Land ein. In diesem Verfahren verpflichtete sich das Land Baden-Württemberg zur Ausräumung der kartellrechtlichen Bedenken zu Maßnahmen, mit denen eine vom Land unabhängige Vermarktung des Holzes aus Körperschafts- und Privatwald gefördert werden sollte (Verpflichtungszusagen).

Das Land Baden-Württemberg verpflichtete sich, eine Beteiligung an Holzvermarktungsk Kooperationen im Wesentlichen nur noch dann durchzuführen, wenn die Forstbetriebsfläche der einzelnen beteiligten Waldbesitzer 3.000 ha nicht übersteigt. Die Verpflichtungszusagen wurden vom Bundeskartellamt mit Verfügung vom 09.12.2008 gemäß § 32 b GWB für bindend erklärt. Im Nachgang hierzu hob das Bundeskartellamt mit Bescheid vom 09.07.2015 seine Verpflichtungszusagen-Entscheidung vom 09.12.2008 auf, weil es nicht mehr den Schwellenwert von 3.000 ha, sondern nunmehr einen Schwellenwert von 100 ha als erforderlich ansah.

Der 1. Kartellsenat des OLG Düsseldorf hatte mit Beschluss vom 15.03.2017 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes gegen das Land Baden-Württemberg im sog. „Rundholz-Kartellverfahren“ aus dem Jahr 2015 im Wesentlichen bestätigt. Über das Gerichtsverfahren hatten wir zuletzt in der StGB-Mitteilung Nr. 380 vom 04.05.2017 berichtet.

Auf die Rechtsbeschwerde des Landes Baden-Württemberg hat der BGH die Entscheidung des OLG Düsseldorf sowie die Entscheidung des Bundeskartellamtes vom 09.07.2015 aufgehoben. Er hat die Aufhebung der Verpflichtungszusagen-Entscheidung des Bundeskartellamtes als rechtswidrig angesehen, weil im Wesentlichen keine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne des § 32 b Abs. 2 Nr. 1 GWB eingetreten war und nachträgliche Erkenntnisse oder die Beseitigung von Fehlvorstellungen der Kartellbehörde keine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse bewirken.

Bislang liegt lediglich eine Pressemitteilung des BGH (Nr. 103/2018) vor. Die Beschlussbegründung steht noch aus. Es empfiehlt sich insoweit, die schriftliche Abfassung des Urteils abzuwarten und zu prüfen, ob der BGH auch materiell-rechtliche Ausführungen zum Wettbewerbsrecht im Hinblick auf die Holzvermarktung und die Betreuungsleistungen machen wird. Der BGH hat in seiner Pressemitteilung aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nicht darüber entscheiden hat, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Holzvermarktungspraxis des Landes Baden-Württemberg kartellrechtswidrig ist.

Das Kartellverfahren hat die Entwicklung der Forst- und Holzwirtschaft in vielen Bundesländern betroffen. Die bisherige Praxis der gemeinsamen Holzvermarktung und der vorgelagerten Dienstleistungen für den privaten und kommunalen Waldbesitz durch die Landesforstverwaltungen steht in Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und NRW auf dem Prüfstand des Bundeskartellamtes. Dieses hat die vier Bundesländer mit nahezu gleichlautenden Schreiben im Juni 2017 zur Selbstveranlagung der Kartellrechtskonformität des gebündelten Holzverkaufs aufgefordert.

In NRW übernimmt der Landesbetrieb Wald und Holz für zahlreiche Kommunen und private Waldbesitzer vielfältige Dienstleistungen im Bereich der Waldbetreuung und Holzvermarktung. Die Holzverkaufshilfe kann nach Auffassung des Bundeskartellamtes in der bisherigen Ausformung nicht fortgeführt werden, weil diese Form der indirekten Förderung gegen das Wettbewerbsrecht und möglicherweise auch gegen europäisches Beihilferecht verstößt.

Seit Dezember 2017 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) den Dialog zur möglichen Ausgestaltung in die Zukunft aufgenommen. Es wurden Arbeitskreise eingerichtet, in denen sowohl die direkt Betroffenen als auch die Verbände der Forst- und Holzwirtschaft mitwirken.

Mit Erlass vom 24.1.2018 hat die Landesregierung entschieden, zur Ausgestaltung einer kartell- und beihilferechtskonformen Landesforstverwaltung die kooperative Holzvermarktung für den Privat- und Kommunalwald schrittweise und regional differenziert zum 31.12.2018 zu beenden. Auch die indirekte Förderung der Betreuungsdienstleistungen durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW soll zum 31.12.2018 eingestellt werden. Zum 1.1.2019 soll das forstliche Betreuungsangebot für den privaten und kommunalen Waldbesitz durch den Landesbetrieb Wald und Holz auf Vollkosten umgestellt werden.

Dazu bereitet das MULNV zurzeit flankierende Richtlinien zur direkten Förderung der Betreuung des Waldbesitzes in forstlichen Zusammenschlüssen vor.

Über die Aktivitäten des Landes hinsichtlich der kartellrechtskonformen Neuausrichtung der Holzvermarktung und die von die vom Städte- und Gemeindebund NRW und dem Gemeindewaldbesitzerverband vorgeschlagenen Lösungen hatte der StGB NRW seine Mitgliedskommunen zuletzt mit Schnellbrief 110/2018 vom 25.04.2018 informiert.

Az.: 26.1-005/004 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

388 EuGH-Urteil gegen Deutschland wegen Nitratbelastung des Grundwassers

Der Europäische Gerichtshof hat Deutschland wegen Verletzung von EU-Recht verurteilt, weil die Regierung zu wenig gegen Nitrate im Grundwasser unternommen hat. Das Urteil fiel am 21. Juni 2018 in Luxemburg (Rechtssache C-543/16). Nitrate stammen meist aus Düngern der Landwirtschaft. Ein Übermaß schadet der Umwelt und birgt Gesundheitsrisiken für Menschen.

Die obersten EU-Richter stellten fest, dass die Bundesrepublik gegen die maßgebliche EU-Richtlinie verstoßen habe. Auch als klar geworden sei, dass ihr Aktionsprogramm nicht ausreiche, habe die Bundesregierung nicht ausreichende zusätzliche Maßnahmen ergriffen. Deutschland wurden auch die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Mängel eingeräumt

Die EU-Kommission hatte 2016 geklagt, weil Deutschland aus ihrer Sicht über Jahre hinweg nicht strikt genug gegen die Verunreinigung vorgegangen ist und damit gegen EU-Recht verstoßen hat. Schon 2014 hatte die Kommission Deutschland abgemahnt. Auch die Bundesregierung räumte in ihrem Nitratbericht 2016 ein, dass an mehr als einem Viertel der deutschen Grundwasser-Messstellen der EU-Grenzwert von 50 Milligramm je Liter nicht eingehalten wird.

Nitrat ist zwar wichtig für das Pflanzenwachstum. Doch wenn zu viel gedüngt wird, sammeln sich Rückstände im Grundwasser sowie in Bächen, Flüssen und im Meer an. Aus Nitrat entsteht durch chemische Prozesse Nitrit, das für Menschen schädlich sein kann. Bei der Trinkwasseraufbereitung muss es teils umständlich aus dem Grundwasser herausgefiltert werden, um die Grenzwerte einzuhalten.

Nach langwierigen politischen Diskussionen hat die Bundesregierung im Jahr 2017 das Düngemittelrecht neu geordnet. Die Düngeregeln für Bauern wurden verschärft. Dazu zählen Stickstoff-Obergrenzen, längere Zeiten mit Düngeverboten und größere Abstände zu Gewässern. (Siehe im Einzelnen Schnellbriefe Nr. 250 vom 10.10.2017 und Nr. 283 vom 11.11.2017.) Kritiker halten das aber für zu wenig.

Anmerkungen

Das Urteil des EuGH liegt auf der bisherigen Linie der EU-Kommission. Diese hatte erst vor wenigen Wochen erneut auf eine zu hohe Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland hingewiesen. Danach überschritten im Durchschnitt 26 Prozent der Messstationen im Zeitraum 2012 bis 2015 den Grenzwert von 50 Milligramm pro Liter Wasser. Auch wenn im letzten Jahr mit einem ganzen Paket neuer Regelungen strengere Vorgaben auch im Hinblick auf die Düngung von Flächen in Deutschland umgesetzt wurden, ändert auch das inzwischen geänderte deutsche Düngegesetz nichts am Urteil des EuGH. Dieser beurteilt eine Vertragsverletzung „anhand der Lage“, in der sich ein Mitgliedstaat bei Ablauf der Frist befand.

Hinzu kommt, dass die Neuregelung der Düngeverordnung keine maßgebliche Reduzierung der Stickstoffüberdüngung gebracht hat. Dies ergibt zumindest eine aktuelle Studie, die Forscher der Universität Kiel im Auftrag des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) erstellt haben.

Zwar besteht für das Trinkwasser in Deutschland nach wie vor keine Gesundheitsgefahr, so dass unbedenklich aus dem Wasserhahn getrunken werden kann. Dennoch muss im Hinblick auf die Nitratbelastung des Grundwassers und die hiervon ausgehenden Gefahren dringend eine Bekämpfung an der Quelle erfolgen. Diese erfordert größere Anstrengungen insbesondere bei der Landwirtschaft durch Einschränkungen des Düngens etc. Es kann jedenfalls nicht sein, dass das Zuviel an Nitrat im Grundwasser durch die kommunalen Wasserwerke dauerhaft sowie mit erheblichen Kosten gefiltert oder verdünnt werden muss. Folge ist, dass der Verbraucher und nicht der Verursacher mit diesen Mehrkosten belastet wird. Hier bedarf es einer Umkehr.

Az.: 24.1.1.2-001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

389 Difu-Themenheft „Klimaschutz und ländlicher Raum“

Zukunftsthemen wie Klimawandel, demografische Entwicklung oder Sicherung der Daseinsvorsorge sind auch „in der Fläche“ spürbar. Kommunale Klimaschutzmaßnahmen bieten häufig vielseitige Synergieeffekte und Entwicklungspotenziale für ländliche Gebiete, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Im Rahmen seiner Themenhefte zum Klimaschutz nimmt das Deutsche Institut für Urbanistik den ländlichen Raum in den Blick und beleuchtet anhand von Beispielen die Chancen und Potenziale für Kommunen im ländlichen Raum zum Beispiel in den Bereichen einer klimafreundlichen Mobilitätssicherung, der Strom- und Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien oder einer nachhaltigen Landwirtschaft.

Kommunen, Vereine sowie Forschungseinrichtungen stellen in ausführlichen Beiträgen und prägnanten Exkursen ihre Ansätze vor, Klimaschutz zu betreiben und gleichzeitig Entwicklungsprozesse in ländlichen Gebieten anzustoßen oder voranzubringen.

In der Reihe „Themenhefte“ greift das Deutsche Institut für Urbanistik verschiedene Handlungsfelder des kommunalen Klimaschutzes auf. Es werden Ziele, Aufgaben und Inhalte des jeweiligen Themenbereichs aufbereitet und konkrete Erfahrungen aus der Praxis unterschiedlicher Kommunen und Institutionen dargestellt.

Das Heft kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

<https://difu.de/publikationen/2018/klimaschutz-laendlicher-raum.html>.

Az.: 23.1.7-001 gr Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

390 Soforthilfe des Landes bei Schäden durch Starkregen

Durch die Starkregenereignisse der letzten 14 Tage ist von betroffenen Städten und Gemeinden die Frage gestellt worden, ob und inwieweit das Land NRW Hilfestellung bei Schäden durch Starkregenereignisse gewährt. Mit der Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen bei durch Naturkatastrophen hervorgerufenen Notständen (Soforthilferichtlinie - SHR) vom 30.01.2018 hat das Land NRW im Grundsatz festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Soforthilfen gewährt werden können.

Die Richtlinie ist im Ministerialblatt NRW Ausgabe 2018 Nr. 5 vom 06.03.2018, Seite 86 ff., veröffentlicht worden. Die Richtlinie kann auf der Internetseite des Innenministeriums NRW unter dem nachfolgenden Link https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_liste?anw_nr=7&jahr=2018&sg=0&val=1&ver=1&menu=1 abgerufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung grundsätzlich im jeweiligen Einzelfall entscheidet, ob die Soforthilferichtlinie zur Anwendung gelangt. Mit Presseerklärung vom 12.06.2018 hat das Innenministerium des Landes NRW zuletzt bekannt gegeben, dass eine Soforthilfe für die Unwetterschäden in der Stadt Wuppertal gewährt wird.

Az.: 24.0.16 qu Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

391 Bundesverwaltungsgericht zu gewerblicher Sperrmüllsammlung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte mit Urteilen vom 23.02.2018 (Az.: 7 C 9.16 und 10.16 - abrufbar unter www.bundesverwaltungsgericht.de) entschieden, dass das Verbot für gewerbliche Abfallsammlungen in § 17 Abs. 2 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nicht für Sperrmüll (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 07) gilt. Nunmehr liegen die Urteilsgründe vor. Nach dem BVerwG ist gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG lediglich eine gewerbliche Sammlung bei gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen unzulässig, d.h. eine gewerbliche Restmülltonne ist unzulässig.

Eine gewerbliche Sperrmüllsammlung ist hingegen nach BVerwG zulässig und wird durch § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG nicht verboten, weil Sperrmüll mit der Abfallschlüssel-Nummer 20 03 07 nicht als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nr. 20 03 01) im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG anzusehen ist (ebenso: OVG Sachsen, Beschluss

vom 18.02.2015 - Az.: 4 B 53/14). Damit ist das BVerwG nicht der nachvollziehbaren Rechtsprechung des OVG NRW (Urteile vom 26.01.2016 - Az.: 20 A 318/14 - und 20 A 319/14 -) gefolgt, wonach die Zulässigkeit von gewerblichen Sperrmüllsammlungen nicht von der Größe der jeweiligen Restmülltonne abhängig gemacht werden kann. Denn je kleiner die Restmülltonne ist (z. B. 60 l, 80 l), desto schneller fällt Sperrmüll an, denn Sperrmüll ist seiner Zusammensetzung grundsätzlich derjenige gemischte Siedlungsabfall, der wegen seiner Sperrigkeit nicht in ein Restmüllgefäß eingefüllt werden kann.

Auch wenn das BVerwG dieser Erfahrungssystematik nicht gefolgt ist, weil der Bundesgesetzgeber dieses im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in dieser Klarheit nicht geregelt hat, so sind nach dem BVerwG gewerbliche Sperrmüllsammlungen nur unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3, 18 KrWG zulässig. Nach dem BVerwG ist der Schutz des öffentlich-rechtlichen (kommunalen) Abfallentsorgungssystems der Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bei einem Sperrmüll-Entzug durch gewerbliche Sperrmüllsammlungen mit dem Schutzmechanismus des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 3 KrWG ausreichend gewährleistet.

Nach § 17 Abs. 3 Satz 3 KrWG darf das öffentlich-rechtliche Entsorgungssystem der Stadt bzw. Gemeinde durch gewerbliche Abfallsammlungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dabei sind nach dem BVerwG die Auswirkungen der gewerblichen (und gemeinnützigen) Sammlungen auf die Sammelmenge des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu bestimmen. Bestandsammlungen sollen nach dem BVerwG dabei grundsätzlich nicht von Bedeutung sein, weil sich das öffentlich-rechtliche Erfassungssystem darauf bereits eingestellt hat.

Nach dem BVerwG wird eine bestehende Abfallsammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG grundsätzlich nicht beeinträchtigt, wenn diesem nicht mehr als 10 bis 15 %, der konkreten Abfallfraktion durch eine gewerbliche Sammlung entzogen werden (sog. Irrelevanz-Schwelle), d. h. in diesem Fall kann dann keine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlich-rechtlichen Erfassungssystems angenommen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.06.2016 - Az.: 7 C 4.15; BVerwG, Urteil vom 11.07.2017 - Az.: 7 C 35.15 -; OVG NRW, Beschluss vom 14.03.2018 - Az.: 20 B 729/17 - Datengrundlage muss aktuell sein, d. h. es sind die Entwicklungen bei den Abfallmengen bezogen auf die Abfallfraktionen nachzuhalten; OVG NRW, Beschluss vom 22.02.2018 - Az.: 20 A 818/15 -).

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 23.02.2018 (Az.: 7 C 9.16) außerdem klargestellt, dass eine gewerbliche Bestandssammlung auch nicht zu einer Gefährdung der Gebührenstabilität (§ 17 Abs.3 Satz 3 Nr. 2 KrWG) führt und im Grundsatz eine Gefährdung der Gebührenstabilität bezogen auf die angezeigte konkrete Sammlung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kausal (ursächlich) nachgewiesen werden muss, damit ein Schutz überhaupt gewährt werden kann. Ebenso vermittelt § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KrWG nach dem BVerwG keinen Konkurrenzschutz in der Weise, dass der vom öffentlich-

rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Dritte (z. B. ein privates Entsorgungsunternehmen) eine monopolartige Stellung erlangt. Dieses gilt - so das BVerwG - jedenfalls solange, wie dem beauftragten Dritten die Aufgabenerfüllung (Einsammlung der Abfälle) durch weitere gewerbliche Sammlungen nicht unmöglich gemacht wird.

Anmerkung

Der Rechtsprechung des BVerwG zur Zulässigkeit von gewerblichen Sperrmüllsammlungen unter den Voraussetzungen des §§ 17 Abs. 3, 18 KrWG kann in der Praxis grundsätzlich nur mit einem gutem grundstücksbezogenen Sperrmüll-Abhol-Service und einer Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß begegnet werden. Hierzu gehört, dass die Entsorgung von Sperrmüll keine Extrakosten bzw. keine Sondergebühren für private Haushaltungen auslöst, sondern „kostenfrei“ ist, weil die Entsorgung von Sperrmüll bereits über die Jahres-Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß bezahlt worden ist.

Nur dadurch kann das durch das BVerwG neu eröffnete Einfallstor für gewerbliche Abfallsammlungen begrenzt werden. Im Zweifelsfall wird auch nur eine hochwertige, öffentlich-rechtliche (kommunale) Sperrmüllentsorgung als schutzwürdig anzusehen sein. Hierzu gehört z.B. auch, dass eine Sperrmüll-Abholung zeitnah (z. B. in 3 bis 4 Wochen) nach ihrer Anmeldung an der Grundstücksgrenze erfolgt. Als nicht hochwertig ist hingegen eine Sperrmüllentsorgung anzusehen, die lediglich 1 x im Vierteljahr oder einmal im Jahr erfolgt.

Außerdem sollten die Bürgerinnen und Bürger durch die Stadt/Gemeinde im Rahmen der Abfallberatung auf die kostenfreie, städtische bzw. gemeindliche Sperrmüll-Entsorgung hingewiesen werden, weil es in der Praxis bereits vorgekommen ist, dass durch einzelne, Drittsammler für die Abholung von Sperrmüll erhebliche Vergütungen verlangt worden sind und sich ein privater Haushalt diese Zusatzkosten sparen kann, wenn er den Sperrmüll zur Abholung an der Grundstücksgrenze bei der Stadt/Gemeinde anmeldet oder für diesen neben der grundstücksbezogenen Abholung zusätzlich auch die Möglichkeit besteht, Sperrmüll oder Sperrmüllfraktionen (z. B. unbehandeltes, unbeschichtetes Holz) zu einem Wertstoffhof der Stadt/Gemeinde zu bringen.

Denkbar ist schließlich auch die Abholung von Sperrmüll aus dem Haus wie dieses etwa von der Stadt Hamburg praktiziert wird. Dabei werden wiederverwendbare Gegenstände von der Stadt Hamburg in Second-Hand-Kaufhäusern mit dem Namen „Stilbruch“ wieder verkauft.

Az.: 25.0.2.1 qu Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

392 Widerruf der Systemfeststellung für die ELS GmbH

Mit Pressemitteilung vom 04.06.2018 hat das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) mitgeteilt, dass mit Bescheid vom 01.06.2018 die Feststellung für die Europäi-

sche Lizenzierungssysteme GmbH (ELS GmbH) als Systembetreiber zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen im Rahmen des Dualen Systems für das Land Nordrhein-Westfalen widerrufen worden ist. Der Widerrufsbescheid vom 01.06.2018 wird mit der öffentlichen Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen rechtswirksam.

Dem Widerruf war die gerichtliche Anordnung eines vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens des in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Dualen Systems ELS GmbH vorausgegangen. Nach dem der Unternehmensverkauf gescheitert war hat das Amtsgericht Bonn mit Beschluss vom 01.06.2018 über das Vermögen der ELS GmbH wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung das Insolvenzverfahren eröffnet. Nach der Pressemitteilung des LANUV NRW werden ab dem 01.06.2018 die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der Verpackungsabfälle sowie die kommunalen Nebentgelte von den verbliebenen behördlich festgestellten neun Systembetreibern getragen.

Az.: 25.0.8 qu Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

393 Verwaltungsgericht Aachen zu Nässeschäden

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 6.12.2017 (Az.: 6 K 1298/12 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) entschieden, dass Straßenoberflächenwasser als Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG anzusehen ist, welches der Träger der Straßenbaulast zu beseitigen hat. Führt Straßenoberflächenwasser zu einem Nässeschaden an einem Gebäude eines Straßen-Anliegergrundstücks, so besteht gegen den Straßenbaulastträger ein öffentlich-rechtlicher Folgebeseitigungsanspruch.

Az.: 24.1.1 qu Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

394 Landgericht Arnberg zu Haftung bei Legionellen

Das LG Arnberg (Urteil vom 23.11.2017 - Az.: 4 O 440/16 - abrufbar unter www.justiz.nrw.de) hat eine Schmerzensgeld-Klage wegen einer erlittenen Legionellenpneumonie gegen einen öffentlich-rechtlichen Wasserverband abgewiesen. Nach Auffassung des LG Arnberg war ein Anspruch aus Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) nicht gegeben, weil dem beklagten Wasserverband eine ursächliche sowie schuldhafte Amtspflichtverletzung nicht vorgeworfen werden konnte.

Gleichzeitig stellt das LG Arnberg heraus, dass ein Anspruch aus § 89 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht besteht, weil die dort geregelte Gefährdungshaftung nur für die Einbringung von Stoffen in ein Gewässer (u. a. Fluss, Bach) gilt und deshalb abgesonder-tes Wasser in Kanalisationen und Kläranlagen nicht erfasst wird.

Az.: 24.1.1 qu Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

Das OVG NRW hat in einem Beschluss vom 27.02.2018 (Az.: 15 A 329/17) den Kostenersatzanspruch gemäß § 10 KAG NRW für die Sanierung eines privaten, funktionsuntüchtigen Grundstücksanschlusses bestätigt. Nach dem OVG NRW war die Sanierung des privaten Grundstücksanschlusses erforderlich, weil dieser infolge von Axialverschiebungen schadhaft und undicht war und damit die technischen Anforderungen an Abwasseranlagen (wozu auch private Abwasserleitungen gehören) nach § 60 Abs. 1 WHG nicht mehr erfüllt waren.

Das OVG NRW folgte auch dem Vortrag des Klägers nicht, dass eine Verstopfung oder Verstopfungsgefahr Voraussetzung für die Annahme einer Erneuerungsbedürftigkeit sei, weil die private Grundstücksanschlussleitung nachweisbar schadhaft und undicht war. Die geltend gemachte Höhe des Kostenersatzanspruches war nach dem OVG NRW auch erforderlich, weil ein sachlich nicht mehr vertretbarer Mitteleinsatz bei der Sanierung des Grundstücksanschlusses nicht feststellbar war (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 26.07.2017 - Az.: 15 A 1108/16 und vom 23.03.2017 - Az.: 15 A 638/16).

Az.: 24.1.2 qu Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

396 Fachtagung zu Rechtsfragen bei Altlasten und Bodenschutz

Der AAV (Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung) veranstaltet am 27.06.2018 seine diesjährige Fachtagung zu aktuellen Rechtsfragen zum Altlasten- und Bodenschutzrecht. Im Vormittagsteil befasst sich die Tagung zunächst mit der Zukunftsaufgabe Flächenrecycling. Die neue NRW-Landesregierung hat hier weitere Akzente gesetzt, die zu Beginn vorgestellt werden. Den großen Potenzialen des Flächenrecyclings stehen trotz breiten gesellschaftlichen Konsenses viele Herausforderungen in der Praxis gegenüber.

Eine der zentralen Fragen ist hierbei, wie Kommunen zu geeigneten - wiedernutzbar zu machenden - Flächen kommen können und welche Gesichtspunkte z. B. beim Erwerb solcher Flächen im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Haftungsfreistellung und Übernahme von Risiken etc. grundsätzlich zu beachten sind. Im Zusammenhang mit der Aufbereitung vorgenutzter Flächen, die häufig im Altlastenkataster erfasst sind, sind aufgrund einer vor kurzem landesweit erfolgten Bestandsaufnahme Defizite hinsichtlich der Aufnahme und Bewertung dieser Flächen festgestellt worden. Im Hinblick auf den Grundstücksverkehr müssen allerdings Angaben im Altlastenkataster korrekt sein, so dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für Eintragungen im Altlastenkataster zu klären sind.

Der Nachmittagsteil der Fachtagung befasst sich mit strittigen Rechtsfragen des Bodenschutzrechts und nimmt aktuelle Entscheidungen der Rechtsprechung zum Anlass, einzelne Aspekte, die sich im Rahmen der Altlastenbearbeitung ergeben, näher zu beleuchten. Zunächst wird der spannenden Frage nachgegangen, wann ein Altstandort ein Altstandort ist, welche Rechtsregime gelten und welche Auswirkungen sich hieraus in rechtlicher und tatsäch-

licher Sicht ergeben.

Daran anschließend steht die Störerfrage als zentrale Frage für die Inanspruchnahme von Sanierungspflichtigen im Mittelpunkt der Diskussion, da diese, insbesondere im Rahmen von Ordnungsverfügungen der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde, zu einem neuralgischen Punkt werden kann. Abgerundet wird die AAV-Fachtagung durch die Darstellung einer bislang kaum bekannt gewordenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2017 zur Haftung von Gesellschaften privaten Rechts in Altlastenfällen, die erhebliche Folgen für die Wirksamkeit von Ordnungsverfügungen haben kann.

Die AAV-Fachtagung richtet sich insbesondere an Vertreter von Unternehmen, Bodenschutzbehörden, Umwelt- und Rechtsämter der Kommunen, Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften sowie Ingenieur- und Gutachterbüros.

Die Tagung findet im LWL - Industriemuseum Henrichshütte, Hattingen Werksstraße 31-33, 45527 Hattingen, von 9.15 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Sie ist für Vertreter/innen von AAV-Mitgliedern (Land, Kommunen und Wirtschaft) kostenlos. Anmeldeschluss ist der 15.06.2018.

Anmeldungen werden von Andrea Gesien unter der Telefonnummer 02324-5094-68 entgegengenommen oder können unter ff. Adresse E-Mail abgegeben werden: fachtagung@aav-nrw.de. Das Tagungsprogramm findet sich auch im Internet unter:

<https://www.aav-nrw.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/veranstaltungen.html>.

Az.: 25.1.2-005 gr Mitt. StGB NRW Juli-August 2018

397 Auslobung des NRW-Bodenschutzpreises 2018

Das NRW-Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und der AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung loben im Rahmen der „Allianz für die Fläche“ in diesem Jahr zum vierten Mal nach 2009, 2011 und 2014 den mit 10.000 Euro dotierten Bodenschutzpreis Nordrhein-Westfalen aus. Der Bodenschutzpreis soll das Flächenrecycling sowie das öffentliche Bewusstsein für den Schutz des Bodens unterstützen und stärken.

In diesem Jahr soll die Aufbereitung von industriell vorbelasteten Brachflächen durch Flächenrecycling zur Schaffung neuer Flächen für Handwerk, Gewerbe und Industrie im Vordergrund stehen. Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer Festveranstaltung zum 30-jährigen Bestehen des AAV durch Umweltministerin Heinen-Esser am 12. November 2018 in Hattingen. Mit dem Preis sollen Impulse zur Standortverbesserung und Innenentwicklung gesetzt werden. Gleichzeitig verdeutlicht die Auszeichnung, dass der Sanierung von Altlasten eine hohe Bedeutung zufällt, zugleich aber bei Bau- und Investitionsvorhaben keine unüberwindbaren Barrieren darstellten.

Bisher liegt der Fokus des Flächenrecyclings auf der Schaffung neuer Wohnbauflächen, die einerseits für Flüchtlingsunterkünfte und andererseits wegen des bestehen-

den Nachholbedarfs vor allem im sozialen Wohnungsbau benötigt werden. Zur Schaffung neuer gewerblich genutzter Flächen bestehen ein regional unterschiedliches Angebot an Flächenpotenzialen und ein stark divergierender Bedarf.

Einerseits muss auf großen Flächen in den Montan-Regionen der strukturelle Wandel durch Bereitstellung geeigneter Flächen vorangetrieben werden. Andererseits liefert die Aufbereitung zahlreicher kleiner und mittelgroßer Flächen in Ballungsrandgebieten und kleineren Kommunen zur Abdeckung des Flächenbedarfs einen wichtigen Beitrag für Gewerbe, Industrie und Handwerk, zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Teilnahme

Der Landeswettbewerb richtet sich an alle Akteure aus Wirtschaft, Handel, Logistik und Handwerk, an Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie private Kooperationen, Arbeitsgemeinschaften, Partnerschaften, wie zum Beispiel Ingenieur- und Planungsbüros, Architekten, Landschaftsarchitekten, Projektentwickler, Stadtplaner, Grundstücks-

eigentümer, Bauträger und Baufirmen.

Eingereicht werden dürfen Projekte, die auf baulich vorgeplanten Flächen in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von 2013 bis 2017 realisiert wurden und eine Folgenutzung erkennen lassen. Letzter Einsendetermin für die Bewerbungsunterlagen ist der 16.07.2018. Die eingereichten Projekte werden zunächst von einem Fachgremium vorgeprüft und danach durch eine Jury beurteilt. Es werden Preise mit einem Gesamtwert von 10.000,- Euro vergeben.

Die Teilnahme-Unterlagen sind einzureichen beim AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung, Sabine Schidlowski-Boos, Postfach 80 01 47, 45501 Hattingen. Die Unterlagen und Dateien können auch per E-Mail an bodenschutzpreis@aav-nrw.de (max. 70 MB pro Mail) gesendet werden. Weitere Informationen zur Ausschreibung sowie die Bewerbungsunterlagen finden sich im Internet unter folgender Adresse:

<http://www.aav-nrw.de/aktuelles/bodenschutzpreis-2018.html> .

Az.: 25.1.2-007 gr

Mitt. StGB NRW Juli-August 2018